



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für das Leistungsangebot der **Seven.One Production GmbH** gelten je nach vereinbarten Leistungen folgende Bedingungen:

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

- 1) Die Leistungen, Lieferungen und Angebote der Seven.One Production GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und sind Bestandteil aller Vertragsverhältnisse und damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte zwischen der Seven.One Production GmbH und ihren Vertragspartnern (im Folgenden: Kunden).
- 2) Sie gelten somit auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Beginn der Entgegennahme der Leistungen der Seven.One Production GmbH gelten diese AGB als angenommen.
- 3) Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden im Internet (<https://www.sevenonemedia.de/>) bekannt gegeben und dem Auftraggeber auf Wunsch übersandt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die Seven.One Production GmbH absenden.

2. Vertragsschluss

- 1) Angebote der Seven.One Production GmbH sind freibleibend, d.h. nicht bindend und stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen.
- 2) Der Auftrag kommt ausschließlich mit schriftlicher Annahme durch die Seven.One Production GmbH des vom Vertragspartner akzeptierten Angebotes oder durch Erbringung der Leistung durch Seven.One Production GmbH zustande. Der Auftrag gilt mit dem von Seven.One Media bestätigten Inhalt, sofern der Vertragspartner dem Inhalt nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.
- 3) Soweit in den Angeboten der Seven.One Production GmbH Angaben über technische Leistungsmerkmale enthalten sind, stellen diese nur ungefähre Werte und keine Beschaffenheitsvereinbarung dar, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.



- 4) Anderslautende Bestätigungen oder Gegenbestätigungen des Kunden vermögen den Vertragsinhalt nicht abzuändern. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

3. Mitwirkung und eigene Utensilien

- 1) Der Kunde wird zur Mitwirkung erforderliche Handlungen rechtzeitig erbringen. Für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen, die dem Kunden gehören oder von diesem mitgebracht werden, haftet die Seven.One Production GmbH nur nach Maßgabe von Ziffer A. 11 dieser AGB.
- 2) Die Seven.One Production GmbH ist nicht verpflichtet, eine Versicherung für entsprechend eingebrachte Gegenstände abzuschließen. Die Seven.One Production GmbH empfiehlt dem Kunden, eine eigene Versicherung gegen oben genannte Risiken abzuschließen.

4. Nennung und Eigenwerbung

- 1) Bei Film- oder Fernsehproduktionen, die in der Seven.One Production GmbH hergestellt wurden, ist im Titelvorspann oder -nachspann der Produktion anzugeben: „Hergestellt in den Studios der Seven.One Production GmbH“. Gleichzeitig ist das Firmenzeichen der Seven.One Production GmbH zu zeigen, dass hierfür dem Kunden durch die Seven.One Production GmbH bereitgestellt wird. Soweit die Seven.One Production GmbH für den Kunden als Hersteller im Sinne von § 94 UrhG tätig wird, verpflichtet sich der Kunde darüber hinaus, die Seven.One Production GmbH im Titelvorspann oder -nachspann der Produktion entsprechend anzugeben.
- 2) Die Seven.One Production GmbH ist berechtigt, Produktionen und Aufträge, die in der Seven.One Production GmbH hergestellt werden, zur Eigenwerbung (ggf. auch im Zusammenhang mit dem Unternehmenskonzern, dem die Seven.One Production GmbH angehört) mit oder ohne Nennung des Kunden für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen. Darüber hinaus ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, mit eigenen gestalterischen oder anderweitig geschützten Leistungen im eigenen Namen an Film-, Design- u. ä. Wettbewerben oder Festivals teilzunehmen.

5. Nutzungsrechte

- 1) Der Kunde garantiert, dass er an den von ihm übermittelten Materialien, Diensten bzw. Inhalten (zum Beispiel Bild- und Textmaterial, Musik) sämtliche für die jeweils gebuchte Leistung erforderlichen Nutzungsrechte inne hat, insbesondere, dass er über erforderliche Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- und sonstige Rechte verfügt und sie zum Zwecke der



Auftragserfüllung auf Seven.One Production GmbH übertragen kann, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich, in dem für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Umfang.

6. Eigentumsvorbehalt

- 1) Alle von der Seven.One Production GmbH nach näherer Maßgabe des Vertrages an den Kunden zu übereignende Gegenstände, insbesondere Materialien („Vorbehaltsware“), bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher, auch zukünftiger Ansprüche der Seven.One Production GmbH aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden Eigentum der Seven.One Production GmbH. Vorbehaltsware darf ohne Zustimmung der Seven.One Production GmbH nicht verpfändet, veräußert oder zur Sicherheit übereignet werden. Erfolgt entgegen dieser Verpflichtung dennoch eine Verfügung über die Vorbehaltsware, so sind schon jetzt, unbeschadet weitergehender Rechte, sämtliche Ansprüche, die dem Kunden aus dieser Verfügung zu stehen, vom Kunden an die Seven.One Production GmbH zur Sicherheit abgetreten. Seven.One Production GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
- 2) Von der Seven.One Production GmbH ggf. dem Kunden einzuräumende Nutzungsrechte (insbesondere Urheber- oder Leistungsschutz-Nutzungsrechte) werden unter dem vorbezeichneten Vorbehalt vollständigen Forderungsausgleichs aufschiebend bedingt übertragen.
- 3) Der Kunde nimmt die Verwahrung der Vorbehaltsware für die Seven.One Production GmbH bis auf Widerruf unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr.
- 4) Die Seven.One Production GmbH wird Vorbehaltsware auf Verlangen des Kunden freigeben, soweit der Wert der Vorbehaltsware den Wert der offenen Forderungen insgesamt um mehr als 15 % übersteigt.

7. Vergütung

- (1) Die vom Kunden für die Leistungen der Seven.One Production GmbH geschuldete Vergütung ergibt sich im Einzelnen aus dem Vertrag beziehungsweise Angebot, ggf. in Verbindung mit der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Bemisst sich die Vergütung nach der Dauer der Inanspruchnahme einer Leistung, werden grundsätzlich der Tag der Zurverfügungstellung und der Tag der Rücknahme/Beendigung der Leistung mitgerechnet. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden von der Seven.One Production GmbH berechnet, wenn an diesen Tagen Personal- und/oder Sachleistungen in Bereitschaft zu halten waren oder in Anspruch genommen wurden.



- (2) Soweit in dem Vertrag bzw. den Preislisten Personalkosten angesetzt sind, erhebt die Seven.One Production GmbH hierauf für Sonn-, Feiertags- und Mehrarbeit (ab der 11. Stunde) einen Zuschlag in Höhe von 50 %, bei Nachtarbeit (22.00 Uhr – 6.00 Uhr) einen Zuschlag in Höhe von 25% und an hohen Feiertagen einen Zuschlag von 100%, auch wenn auf diese Zuschläge in dem Angebot nicht im Einzelnen hingewiesen ist. Der Mehrarbeitszuschlag kombiniert sich mit allen anderen Zuschlägen (Sonn- und Feiertage, hohen Feiertage und Nachtarbeit). Nachtzuschläge gibt es nicht in Kombination mit Feiertagen, hohen Feiertagen und Sonntagen. Es wird der höhere Zuschlag berechnet. Sonntagszuschläge gibt es nicht in Kombination mit Feiertagen und hohen Feiertagen. Es wird der höhere Zuschlag berechnet
- (3) Die Vergütung ist unabhängig davon, ob und in welchem Umfang der Kunde während der Vertragslaufzeit die von der Seven.One Production GmbH bereitgestellten Ressourcen und Mietsachen tatsächlich nutzt.
- (4) Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung mit dem Kunden werden Leistungen von der Seven.One Production GmbH täglich erfasst und dem Kunden durch Leistungsbelege nach erbrachter Leistung durch die Seven.One Production GmbH zur Gegenzeichnung vorgelegt. Sie sind vom Kunden unverzüglich zu kontrollieren, gegenzuzeichnen und zurückzugeben.
- (5) Wird das Entgelt für einen bestimmten Zeitraum vereinbarungsgemäß pauschaliert berechnet, die Leistung/Mietsache vom Kunden jedoch über den vertraglich vereinbarten Zeitraum hinaus in Anspruch genommen, kann die Seven.One Production GmbH die darüberhinausgehenden Leistungen nach der zu diesem Zeitpunkt für die jeweiligen Leistungen maßgeblichen Preisliste abrechnen.
- (6) Liegt zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt des Beginns der Leistungserbringung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten, ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, die Leistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Preisen abzurechnen.
- (7) Rechnungen der Seven.One Production GmbH sind vom Kunden sofort zu prüfen und etwaige Fehler sind unverzüglich und schriftlich zu rügen.
- (8) Sämtliche in den Angeboten/Preislisten ausgewiesenen Beträge sind Nettobeträge. Die auf sie entfallende Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe wird von der Seven.One Production GmbH zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (9) Die Seven.One Production GmbH kann ihre Gesamtforderungen unter Aufhebung aller über die Gewährung von Preisnachlässen und sonstigen Zahlungskonditionen getroffenen Abmachungen vorzeitig fällig stellen bei: Vertragsverletzung des Kunden; Änderung der Gesellschaftsverhältnisse; wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des



Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verzug hinsichtlich anderer Verpflichtungen; Nichteinlösung bzw. Protest von Schecks oder Wechseln; Zahlungsunfähigkeit, Einleitung von Moratoriumsverhandlungen, Insolvenzverfahren sowie Verlust der Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit des Kunden. Das Kündigungsrecht gem. Ziff. A 9 bleibt hiervon unberührt.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind vom Kunden am Sitz der Seven.One Production GmbH binnen 30 Tagen ab Rechnungsstellung ohne jeden Abzug auszugleichen. Beahlt der Kunde die Rechnung nicht innerhalb dieses Zeitraumes, ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, vom Kunden für den Aufwand erforderlicher Mahnungen eine zusätzliche Mahnkostenpauschale in Höhe von Euro 5,00 für jedes Mahnschreiben zu verlangen.
- (2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist die Seven.One Production GmbH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Weitergehende Verzugs- oder sonstige Schäden bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Aufrechnung gegenüber der Seven.One Production GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Außerdem ist der Kunde zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder Leistungsverweigerungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Seven.One Production GmbH anerkannt ist.
- (5) Soweit der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht vertragsgemäß erfüllt, ist die Seven.One Production GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte befugt, sowohl nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen als auch solche, die einen anderen Vertrag mit dem Kunden betreffen, bis zum vollständigen Ausgleich der offenen Forderung(en) zu verweigern.
- (6) Es gilt die Stornierungsrichtlinie der Seven.One Production GmbH, die wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Seven.One Production GmbH geschlossenen Vertrages sind und diesem Vertrag in der Anlage beigelegt sind.

9. Mängelhaftung

- (1) Der Kunde hat sich bei Übergabe der jeweiligen Sache von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Beschaffenheit (einschließlich des Zubehörs) zu überzeugen und etwaige erkennbare Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich unter konkreter Bezeichnung des Mangels zu rügen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung anlässlich der Übernahme nicht



entdeckt werden konnten, sind nach ihrer Entdeckung vom Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, gilt die jeweilige Sache als von dem Kunden anerkannt und als mangelfrei überlassen.

- (2) Die Seven.One Production GmbH haftet nicht für Mängel, die durch Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder unsachgemäßer Behandlung/Bedienung durch den Kunden oder von diesem eingesetzten Dritten entstanden sind.
- (3) Im Falle von Mängeln sind die Ansprüche des Kunden auf die Nacherfüllung (d.h. Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) durch die Seven.One Production GmbH beschränkt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Für studioteknisches Gerät, das die Seven.One Production GmbH dem Kunden von dritten Lieferanten/Vermietern beschafft hat, haftet die Seven.One Production GmbH nur in dem Umfang, in dem diese selbst gegenüber der Seven.One Production GmbH zur Mängelhaftung verpflichtet sind. Dies gilt unabhängig von der Rechnungsstellung durch die Seven.One Production GmbH. Die Haftung ist insoweit auf die Abtretung der Mängelhaftungs- und/oder Schadensersatzansprüche, wie sie der Seven.One Production GmbH gegenüber diesem Dritten zustehen, beschränkt.
- (5) Soweit die Seven.One Production GmbH gestaltende Aufgaben oder anderweitig geschützte Leistungen für den Kunden erfüllt, wird die Seven.One Production GmbH die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Rechte erwerben. Es ist jedoch bei sämtlichen Leistungen und Lieferungen der Seven.One Production GmbH Sache des Kunden, ggf. die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Rechte direkt von der zuständigen Verwertungsgesellschaft (z.B. Vervielfältigungs- und Senderechte an Musikwerken von der GEMA) zu erwerben; der Kunde stellt die Seven.One Production GmbH insoweit auf erste Anforderung frei.
- (6) Ansprüche des Kunden gegen die Seven.One Production GmbH wegen Mängeln verjähren – soweit nicht zwingend gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – spätestens 1 (ein) Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

10. Fristlose Kündigung

- (1) Beide Parteien sind berechtigt, einen Auftrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein wichtiger Grund, welcher Seven.One Production GmbH zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn:
 - der Vertragspartner insolvent wird, insbesondere wenn das gerichtliche Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wurde bzw. wenn die



Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;

- der Vertragspartner die Liquidation seines Unternehmens beschließt oder seine Geschäftstätigkeit tatsächlich einstellt;
 - gegen eine und/oder beide Parteien und/oder ein Unternehmen der ProSiebenSat.1 Media SE infolge einer vertragsgegenständlichen Leistung eine Abmahnung erfolgte und/oder eine einstweilige Verfügung erwirkt wurde;
 - Maßnahmen oder Anordnungen von Behörden oder sonstiger staatlicher Stellen der Erfüllung der von Seven.One Production GmbH geschuldeten Leistungen entgegenstehen;
 - für die Seven.One Production GmbH der begründete, durch den Vertragspartner nicht widerlegbare Verdacht besteht, dass der Vertragspartner oder die von ihm zur Verfügung gestellten Angebote und/oder Kooperationsinhalte gegen rechtliche Bestimmungen, insbesondere des Strafgesetzbuches, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages oder die geltenden Werberichtlinien, verstößt bzw. verstoßen; Ein begründeter Verdacht besteht, sobald der Seven.One Production GmbH auf Tatsachen gestützte Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen vorliegen, insbesondere ab der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Vertragspartner bzw. ab der Aufforderung des Vertragspartners zu einer Stellungnahme durch die zuständige Landesmedienanstalt.
- (3) Die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der Seven.One Media sind seitens des Vertragspartners entsprechend des Leistungsumfangs zu vergüten. Ferner ist die bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachte Vergütung nicht zurück zu gewähren.

11. Haftung des Kunden / Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften

- (1) Der Kunde haftet für alle, auch zufälligen Sach- und Personenschäden, welche Seven.One Production GmbH oder Arbeitnehmer und Beauftragte der die Seven.One Production GmbH oder Dritte im Zusammenhang mit Maßnahmen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, die sich aus Anlass der Tätigkeit des Kunden auf dem Betriebsgelände der Seven.One Production GmbH oder an sonstigen Arbeitsorten aufhalten, erleiden.
- (2) Der Kunde ist auch für alle Schäden aus Handlungen, Maßnahmen und Unterlassungen haftbar, die er im Zusammenhang mit Bauten und Aufnahmen trifft oder treffen lässt, insbesondere soweit er dabei Feuer und/oder Wasser verwendet.
- (3) Der Kunde ist für die Beachtung und Einhaltung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde für Einrichtungen, die in die Produktions- und Veranstaltungsstätten der Seven.One Production GmbH durch ihn oder von ihm beauftragte Fremdfirmen eingebracht werden, die geltenden



berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu berücksichtigen und die Einrichtungen bedarfsgerecht auszuführen. Die Erfüllung aller Vorschriften ist dem Produktionsverantwortlichen der Seven.One Production GmbH schriftlich zu bestätigen. Die Seven.One Production GmbH hat das Recht, Maßnahmen des Kunden, welche ihr gefährlich erscheinen, zu verbieten.

12. Haftung der Seven.One Production GmbH

- (1) Seven.One Production GmbH haftet im Rahmen des Auftrags dem Grunde nach für Schäden des Vertragspartners,
 - die Seven.One Production GmbH oder ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben;
 - die durch die Verletzung einer Pflicht durch Seven.One Production GmbH, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflichten), entstanden sind;
 - wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren;
 - wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von Seven.One Production GmbH eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde;
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Seven.One Production GmbH oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Seven.One Production GmbH haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden bzw. bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5% (fünf Prozent) des Auftragswerts. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit Seven.One Production GmbH gemäß Ziffer A 11. (2) nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haftet, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (4) In anderen als den in Ziffer A 11. (1) und A 11. (2) genannten Fällen ist die Haftung von Seven.One Production GmbH – unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.
- (5) Soweit die Haftung von Seven.One Media ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von
Seven.
One Media.



- (6) Die Seven.One Production GmbH übernimmt keine Haftung bei Diebstahl, Verlust oder Abhandenkommen von zur Bearbeitung überlassenen Film- oder Bandmaterialien, es sei denn, dass das Film-/Bandmaterial der Seven.One Production GmbH in Verwahrung gegeben wurde. Eine solche Verwahrung bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit der Seven.One Production GmbH. Dem Kunden wird daher bei Überlassung von Originalmaterialien der Abschluss einer Versicherung gegen o. g. Risiken empfohlen.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -begrenzung zu ergreifen. Insbesondere hat der Kunde von allen der Seven.One Production GmbH überlassenen Film- oder Bandmaterialien Sicherungskopien etc. anzufertigen bzw. nur solche Kopien zu übermitteln. Ist die Erstellung einer Sicherungskopie für den Kunden nicht möglich, ist die Seven.One Production GmbH ausdrücklich und schriftlich hierauf hinzuweisen. Dem Kunden wird der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

13. Höhere Gewalt

- (1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, die der Seven.One Production GmbH die geschuldete Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien (z.B. COVID 19), behördliche Anforderungen, behördliche Anordnungen und Auflagen und sonstige vergleichbare unvorhergesehene Fälle, auch wenn sie bei Lieferanten der Seven.One Production GmbH oder sonstigen Erfüllungsgehilfen eintreten, hat die Seven.One Production GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Seven.One Production GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.
- (2) Verzögert sich die Leistung aufgrund der Behinderung unangemessen lang, können beide Parteien wegen des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

14. Forderungs- und Rechteabtretung, Gesellschaftsverhältnisse

- (1) Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus dem Vertrag sowie die Weiterübertragung vereinbarungsgemäß zu übertragender Rechte auf Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Seven.One Production GmbH zulässig. Stimmt die Seven.One Production GmbH zu, bleibt der Kunde in jedem Fall als Gesamtschuldner für die Ansprüche der Seven.One Production GmbH haftbar.



- (2) Geht das Unternehmen des Kunden in andere Hände über oder ändern sich die Kapitalbeteiligung oder Leitung des Unternehmens wesentlich, hat der Kunde die Seven.One Production GmbH hiervon unverzüglich zu verständigen. Werden hierdurch berechnigte Belange der Seven.One Production GmbH berührt, ist die Seven.One Production GmbH berechnigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand für jedwede Streitigkeit aus diesem Vertragsverhältnis wird München vereinbart; Seven.One Production GmbH ist jedoch berechnigt, auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (4) Erfüllungsort ist Unterföhring.

16. Schriftform

- (1) Diese Vereinbarung enthält die vollständige Vereinbarung der Parteien. Soweit mündliche Nebenabsprachen bestehen, verlieren sie mit Unterzeichnung dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

17. Salvatorische Klausel

- (1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- (2) Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.
- (3) Gleiches gilt für Lücken im Vertrag, die sich nachträglich herausstellen.

B. Besondere Bestimmungen

Neben den allgemeinen Bestimmungen gelten für die Leistungen Studioüberlassung, Personalleistungen und Auftragsproduktionen nachfolgende Bestimmungen:

1. Vermietung von Räumlichkeiten, technischem Gerät, Einrichtungen und Fundusgegenständen

- (1) Hat das Vertragsverhältnis die zeitweise Überlassung von Räumlichkeiten (insbesondere



Studios) und/oder technischem Gerät und/oder Einrichtungen und/oder Fundusgegenständen (vorstehende Gegenstände kurz „Mietsache“ genannt) zum Gegenstand, ergibt sich Art, Umfang und Dauer der Überlassung der Mietsache aus dem vom Kunden gekennzeichneten Angebot der Seven.One Production GmbH. Bei der Miete von Räumlichkeiten hat der Kunde die Seven.One Production GmbH über den beabsichtigten Verwendungszweck umfassend zu informieren.

- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassene Mietsache pfleglich zu behandeln, diese auf eigene Kosten sach- und ordnungsgemäß zu versichern und soweit erforderlich von und zu den Lagerplätzen zu transportieren.
- (3) Am Ende der Mietzeit ist der Kunde verpflichtet, die überlassene Mietsache an die Seven.One Production GmbH termingerecht und im gleichen Zustand zurückzugeben, wie sie zu Beginn der Vermietung an den Kunden übergeben worden ist. Die Kosten für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes hat der Kunde zu tragen.
- (4) Für jeden begonnenen Tag der verspäteten Rückgabe hat der Kunde ein Entgelt zu bezahlen, das mindestens der Tagesmiete entspricht. Hätte die Seven.One Production GmbH die Mietsache zu einem höheren Mietzins vermieten können, hat der Kunde diesen Betrag zu zahlen. Der Kunde hat dann einen geringeren Betrag zu bezahlen, wenn diesem der Nachweis gelingt, dass der Schaden der Seven.One Production GmbH geringer ist.
- (5) Wird die überlassene Mietsache vom Kunden während der Mietdauer zeitweise nicht benötigt, kann die Seven.One Production GmbH unter Anrechnung auf den Mietzins für diese Zeit über die Mietsache anderweitig verfügen.
- (6) Die Mietsache darf nur für den vertragsgemäßen Gebrauch verwendet werden. Eine Verwendung für einen anderen als bei Vertragsschluss angegebenen Zweck ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der Seven.One Production GmbH möglich.
- (7) Hat das Vertragsverhältnis die zeitweise Überlassung von technischem Gerät, Einrichtungen und/oder Fundusgegenständen zum Gegenstand, ist der Kunde aus Gründen der betrieblichen Ordnung und Sicherheit verpflichtet, alle für seine Produktion notwendigen technischen Leistungen, Geräte, Einrichtungen usw. ausschließlich über die Seven.One Production GmbH zu beziehen sowie, aus Gründen der fachgerechten Behandlung der Mietsache, sämtliches Personal, das zur Bereitstellung und Bedienung der Mietsache benötigt wird, bei der Seven.One Production GmbH anzufordern.
- (8) Die Mietsache darf vom Kunden nicht weitervermietet oder Dritten überlassen werden.
- (9) Änderungen an der Mietsache dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Seven.One Production GmbH vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, umgearbeitete Gegenstände nach Ablauf der Mietzeit zu seinen Lasten in den früheren Zustand



zurückzusetzen. Darüber hinaus ist die Mietsache in ordnungsgemäßem Zustand an die Seven.One Production GmbH zurückzugeben.

- (10) In der Raummiete ist nicht das Entgelt für den Bezug der üblicherweise für eine Produktion benötigten Strommenge enthalten. Der Kunde hat die voraussichtlich benötigte Strommenge vorab der Seven.One Production GmbH anzuzeigen. Die tatsächlich benötigte Strommenge wird dem Kunden auf Basis der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
- (11) In der Raummiete ist das Entgelt für die Heizung der überlassenen Räumlichkeiten enthalten. Die Heizung der Räumlichkeiten erfolgt unter Ausnutzung der vorhandenen Heizkapazitäten und Heizzeiten. Eine bestimmte Raumtemperatur in den überlassenen Räumlichkeiten wird von der Seven.One Production GmbH nicht geschuldet. Ohne vorherige Genehmigung der Seven.One Production GmbH darf der Kunde keine zusätzlichen Heiz- oder Kühlgeräte in Betrieb nehmen.
- (12) In der Raummiete ist das Entgelt für Wasserverbrauch in normalem Umfang enthalten. Ein darüberhinausgehender vom Kunden beabsichtigter Wasserverbrauch (etwa für Dekorationszwecke oder im Gelände) hat dieser der Seven.One Production GmbH vorab anzuzeigen und wird dem Kunden auf Basis des Zwischenzählerstandes zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (13) Telefongespräche, Telegramme, Telefaxe und die sonstige Nutzung von Kommunikationsdienstleistungen werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils gültigen Preisliste gesondert berechnet. Der Kunde trägt dafür Sorge, dass nur Berechtigte die zur Verfügung gestellten Kommunikationsmittel benutzen.
- (14) Im Falle unberechtigter Nutzung steht der Kunde auch für dadurch verursachte Entgelte in vollem Umfang nach näherer Maßgabe der einschlägigen Sätze der Preisliste ein.

2. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere alle gültigen Sicherheitsvorschriften, die Hausordnung und die technische Richtlinie einzuhalten.

3. Stornierung

- (1) Für Stornierungen gilt die anhängende „Stornierungsrichtlinie“ der Seven.One Production GmbH.

C. Anlagen:

- (1) Folgende Anlagen sind integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen:



- Stornierungsrichtlinie
- Technische Richtlinie

ÄNDERUNGEN UND DRUCKFEHLER VORBEHALTEN.

Stand: 15.11.2020

Gültig für alle neuen Vertragsabschlüsse ab 01.10.2020, bei bestehendem Vertragsverhältnis mit Abschluss einer neuen Vereinbarung.



STORNIERUNGSRICHTLINIE SevenOne Production GmbH

Die Stornierungsrichtlinie ist gültig ab 01.04.2004 und ersetzt alle bisherigen Stornierungsrichtlinien der SevenOne Production für die Produktion. Sie ist Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils letztgültigen Fassung.

Bereiche: Schnitt/Grafik/Ton

Ausfallkosten Personal	Meldefrist
kostenfrei	Stornierungsvorlauf mehr als 2 Tage (>48 Stunden) vor Produktionsbeginn
50 % lt. Preisliste	Stornierungsvorlauf von 2 Tagen (<=48 Stunden) bis 1 Tag (>24 Stunden) vor Produktionsbeginn
100 % lt. Preisliste	Stornierungsvorlauf weniger/gleich 1 Tag (<=24 Stunden) vor Produktionsbeginn

Bereiche: FSR/Studio

Ausfallkosten Personal	Meldefrist
Kostenfrei	Stornierungsvorlauf mehr als 7 Tage (>168 Stunden) vor Produktionsbeginn
50 % lt. Preisliste	Stornierungsvorlauf im Zeitraum 7 Tage (<=168 Stunden) bis 2 Tage (>48 Stunden) vor Produktionsbeginn
100 % lt. Preisliste	Stornierungsvorlauf weniger/gleich 2 Tage (<=48 Stunden) vor Produktionsbeginn

- Die Stornierung ist schriftlich an die Disposition der SevenOne Production mit einem Bearbeitungsvorlauf von 60 Minuten vor Fristbeginn zu richten.
- Die Berechnung von Ausfallgeld für Personal entfällt, wenn der SevenOne Production keine Kosten entstanden sind.
- Interne Technikausfallkosten der SevenOne Production werden nicht berechnet.
- Angefallene Kosten externer Firmen werden zu 100 % weiterbelastet.
- Soweit der Kunde eine zeitliche Verschiebung der Produktion verlangt, wird dies als Stornierung verbunden mit einer Neubuchung behandelt. Die vorgenannten Bestimmungen über die Ausfallentschädigung finden in diesem Falle Anwendung.

SevenOne Production GmbH Stornierungsrichtlinie, Stand Oktober 2020

ProSiebenSat.1 Media SE



Technische Richtlinien 2.5

der ProSiebenSat.1 Group (D + AT)



Dokumenteninformation	
Dokumentenart	Richtlinie / Organisationsanweisung
Eigentümer	
Version	2.5
Status	Freigegeben

Gültigkeit Dokument	
Gültigkeitsbereich	ProSiebenSat.1 Group
Land	alle
Gesellschaft	alle
Bereich/Abteilung	alle
Standort	alle
Gültig ab	01.01.2013

Kommunikation				
Aktivität	Firma /Abteilung	Name	Datum	Unterschrift
Erstellung	/		01.01.2013	
Fachliche Freigabe	/		01.01.2013	
Konformitätsprüfung	Internal Audit	Sarah Wiczorek	14.12.2018	gez. S. Wiczorek
Bekanntgabe im Intranet (Tickermeldung)	Unternehmenskommunikation	-	01.01.2013	-
Freigabe	Gesamtvorstand	-	01.01.2013	-
Verteilung / Einstellung Intranet	Group Compliance	Anja Gohrbandt	18.12.2018	Gez. Anja Gohrbandt



Änderungshistorie			
Datum	Version	Name	Grund der Änderung
01.01.2015			
01.01.2015			
29.06.2016	2.3	Peter Ehlert	Präzisierung Programmbeginn bei Files und trägerbasierten Programminhalten.
13.10.2017	2.4	Peter Ehlert	Anpassung an EBU Pegелеmpfehlung, Endlichkeit von Trägermedien.
30.11.18	2.5	Peter Ehlert	Entfernen von Vorgaben, die sich auf Videoband beziehen. Anpassung an neue technische Quellen. Ergänzung für Österreich



Vorwort

Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass die ProSiebenSat.1 Media SE, sowie alle gem. §§ 15ff AktG mit der ProSiebenSat.1 Media SE verbundenen Unternehmen und Minderheitsbeteiligungen („ProSiebenSat.1 Group“) ausschließlich Programm-, Lizenz- und Produktionsmaterial in höchstem technischen Standard und bester Qualität erhalten und ein automatisierter Materialfluss durchgeführt werden kann.

In diesem Dokument werden die objektiven, technischen Standards beschrieben, die alle angelieferten ebenso wie alle im Hause gefertigten Programmelemente erfüllen müssen.

Alles Material, welches von der ProSiebenSat.1 Group zur Produktion, Ausstrahlung und Weiterverarbeitung angenommen wird, sowie Material, welches von der ProSiebenSat.1 Group selbst produziert wird, muss in einem akzeptierten Format und mit allen erforderlichen Metadaten und entsprechend den vorliegenden technischen Qualitätsanforderungen angeliefert werden.

In ihren wesentlichen technischen Einzelheiten entsprechen die angegebenen Werte dieser Richtlinie den Empfehlungen der Europäischen Rundfunkunion (UER/EBU) sowie den zitierten Normen. Möchte ein externer oder interner Lieferant aus triftigen Gründen von den nachstehenden Richtlinien abweichen, so muss er dies vorher mit dem Auftraggeber verhandeln, der ProSiebenSat.1 Technology Solutions GmbH als technischem Dienstleister der ProSiebenSat.1 Group mitteilen, sowie auf den Begleitpapieren (der Produktion/des Lizenzmaterials) deutlich vermerken. Hinweise in den Begleitpapieren/Metadaten sind auch dann erforderlich, wenn eine Produktion über längere Zeit bewusst diese Richtlinien verletzt.

Werden einzelne technische Standards nicht eingehalten und führt dies bei der Qualitätsprüfung durch die ProSiebenSat.1 Produktion GmbH zu einem negativen Ergebnis gelten die vertraglich (einschließlich durch diese Richtlinie) vereinbarten und/oder gesetzlichen Rechtsfolgen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Richtlinie unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	4
GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	4
INHALTSVERZEICHNIS	5
1 GENERALE TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	8
1.1 Video-Signalpegel und Farbräume	8
1.1.1 Zulässige und gültige SD-Signalpegel	8
1.1.2 Zulässige und gültige HD-Signalpegel	8
1.2 Bildseitenverhältnis	9
1.2.1 Bildseitenverhältnis SD	9
1.2.2 Bildseitenverhältnis HD	9
1.2.3 Bildwichtiger Teil	10
1.3 Bildwechselfrequenz und Halbbilddominanz	10
1.4 Vermeidung flimmernder Bilder	10
1.5 Allgemeine Anforderungen an Audio	10
1.6 Audiopegelung, Lautheit und Normalisierung	11
1.6.1 Programmlautheit und Normalisierung	11
1.6.2 Zulässiger Maximalpegel	11
1.6.3 Lautheitsbereich (Loudness Range)	11
1.6.4 Programmlautheit für Kurzelemente (Werbespot, Trailer und Sponsor)	12
1.7 Tonspurbelegung für Dateien und Träger	12
1.7.1 2 - 4 Tonspuren deutsche Anlieferung	12
1.7.2 4 Tonspuren nicht deutsche Anlieferung	12
1.7.3 8 Tonspuren Materialanlieferung z.B. Premaster und Cleanfeed.....	12
1.7.4 8 Tonspuren (pro Sprachversion)	13
1.8 Synchronisierung von fremdsprachigen Produktionen	13
1.9 Timecode (TC)	13
1.9.1 Longitudinaler Timecode (LTC).....	13
1.9.2 Timecode in der Vertikalaustastung (VITC).....	14
1.9.3 Timecode in Files (MXF OP1a).....	14
1.9.4 Timecode für Programmbeginn	14
1.9.5 Timecode Unterbrechungen	14
1.10 Technischer Vorspann	15
1.11 Anlieferungsstandards	15



1.11.1	Lieferstandards XDCAM und andere Trägermedien	15
1.11.2	Lieferstandards Datei	16
1.12	Qualitätssicherung und Dokumentation	16
2	TECHNISCHE QUALITÄTSPRÜFUNG	17
3	IDENTIFIKATION VON MATERIAL BEI ANLIEFERUNG	18
3.1	Mindestsatz an Metadaten für Programmmaterial	18
3.2	Mindestsatz an Metadaten für anderes Material	19
3.3	Nutzung der Metadatenfelder auf XDCAM-Trägern für Produktionsmaterial	20
3.4	Nutzung der Metadatenfelder auf XDCAM-Trägern für Programmmaterial im Bereich Factual ...	21
3.5	Nutzung der Metadatenfelder auf XDCAM-Trägern für Programmmaterial	22
4	FORMATE FÜR DIE ANLIEFERUNG VON PROGRAMMMATERIAL	23
4.1.1	Disk- bzw. Trägerformate	23
4.1.2	File-Formate	24
5	FORMATE FÜR DIE ANLIEFERUNG VON PRODUKTIONSMATERIAL	25
5.1.1	Trägerformate	25
5.1.2	File-Formate in der Produktion	26
6	FORMATE FÜR PLYOUT UND ARCHIVIERUNG	28
6.1.1	Speicher- und PLYoutformat SD	28
6.1.2	Speicher- und PLYoutformat HD	28
6.1.3	Browsing	28
7	FORMATE FÜR DIE AUSLIEFERUNG VON MATERIAL	29
7.1.1	Auslieferung auf Diskträgern oder als Datei (FME)	29
7.1.2	Formate für die Auslieferung als File	29
8	SPEZIELLE QUALITÄTSANFORDERUNGEN AN PRODUKTION	30
8.1	Studioproduktion	30
8.1.1	Voraussetzungen	30
8.1.2	Bildqualität	30
8.1.3	Tonqualität	31
8.2	TV-Film Aufnahme und Produktion	31
8.2.1	Neutraler Grafikhintergrund, Schriften und Sounds	32
8.3	Außenübertragung	33
8.3.1	Videübertragung	33



8.3.2	Audioübertragung	33
8.3.3	Dolby-Digital Live-Produktion.....	33
8.3.4	Live-Stream Contribution über das Internet.....	34
8.3.5	Streaming Protokolle.....	34
8.3.6	Encoding Richtlinien.....	35
8.3.7	Encoder	35
8.3.8	Postproduktion	35
8.3.9	Rauschminderungssysteme	35
8.3.10	Segmentierung und Schnitt	36
8.3.11	Tonqualität	36
8.3.12	Tonpegel.....	36
8.3.13	Korrelationsgrad.....	36
8.3.14	Dolby-Surround.....	37
9	ANLIEFERUNG STANDORT ÖSTERREICH (AT)	38
9.1	Nicht akzeptierte Formate / Auflösungen.....	38
9.1.1	UHD Material:	38
9.1.2	SD Material:.....	38
9.1.3	Bandformate.....	38
9.1.4	Audio	38
9.2	Anlieferung.....	38
9.2.1	Abweichend zu Punkt 4.1.1	39
9.2.2	Filebasiert.....	39
9.2.3	Namenskonvention für die filebasierte Anlieferung (ohne XDCAM Disk).....	39
9.2.4	Namenskonvention für Sony XDCAM Anlieferung	40
9.2.5	Tonspurbelegung HD Mehrkanalproduktion	40
9.2.6	Kontakt.....	41
9.3	Anlieferung für 4Creative Solutions (4CS)	41
9.3.1	Anlieferung	42
9.3.2	Video.....	42
9.3.3	Color Grading	42
9.3.4	Audio	43
9.3.5	Standbilder	43
9.3.6	Projektdateien	44
9.3.7	Plugins	44
9.3.8	Drittlizenzen.....	45
9.3.9	Kontakt.....	45



1 Generelle technische Anforderungen

Im folgenden Kapitel sind alle Anforderungen an Qualität und Beschaffenheit des angelieferten Materials zusammengefasst. Grundsätzlich muss jedes angelieferte Material technisch einwandfrei und auf dem jeweils besten verfügbaren Trägermedium/File angeliefert werden.

Es wird vorausgesetzt, dass jegliches angeliefertes Material und seine Träger vor Anlieferung einer vollständigen Qualitätsprüfung unterzogen wurden. Werden die Standards nicht vollständig erfüllt, führt dies automatisch zum Nichtbestehen der technischen Qualitätsprüfung durch die ProSiebenSat.1 Produktion GmbH, und es greifen die vertraglich vereinbarten und/oder gesetzlichen Rechtsfolgen.

1.1 Video-Signalpegel und Farbräume

Es ist während der Herstellung von Sendeeinhalten Sorge dafür zu tragen, dass keine unzulässigen Signalpegelkombinationen auftreten und somit der legale Farbraum nicht verlassen wird.

1.1.1 Zulässige und gültige SD-Signalpegel

Generell müssen digital erzeugte oder digitalisierte Bildsignale den Codierungsparametern nach ITU-R BT.601 entsprechen.

Alle gelieferten Videobilder müssen die aktuellen EBU-Spezifikationen für PAL B/G-Video ohne Korrekturverfahren erfüllen. Es dürfen keine ungültigen Signalpegel im Sendeeinhalt enthalten sein (z.B. Superblack, illegale Farben).

Die Leuchtdichte (Luminanz) ist von -1 % bis 102 % beschränkt. Der Farbwert darf 102 % nicht übersteigen. Aktive Bildinformationen müssen von Zeile 23 bis Zeile 310 im ersten Halbbild und von Zeile 336 bis Zeile 623 im zweiten Halbbild reichen. Neben der VITC Information darf sich im Bereich der vertikalen Austastung keine Information befinden.

1.1.2 Zulässige und gültige HD-Signalpegel

Generell müssen digital erzeugte oder digitalisierte Bildsignale den Codierungsparametern nach ITU-R BT.709-5 entsprechen.

Alle gelieferten Videobilder müssen in der Downkonvertierung die aktuellen EBU-Spezifikationen für PAL B/G-Video ohne Korrekturverfahren erfüllen. Es dürfen keine ungültigen Signalpegel im Sendeeinhalt enthalten sein (z.B. Superblack, illegale Farben).



1.2 Bildseitenverhältnis

Das Bildseitenverhältnis, auch Aspect Ratio, ist bei der Anlieferung des Materials durchgängig einzuhalten und anzugeben. Nachfolgend sind die möglichen Bildseitenverhältnisse für SD- und HD-Material definiert. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen der tatsächlichen technischen Bildgröße (Pixel Size) und der des dargestellten Bildschirminhalts (Display Aspect Ratio).

1.2.1 Bildseitenverhältnis SD

Es wird immer das Originalseitenverhältnis angefordert. Wenn zwei Versionen gleicher Qualität existieren, dann wird der Inhalt in der 16:9-Bildschirmdarstellung (Display Aspect Ratio) bevorzugt. Die technische Bildgröße des aktiven SD-Bildes beträgt 720x576 nicht-quadratische, bzw. 768x576 quadratische Pixel; abweichende Größen werden nicht akzeptiert.

4:3-Quellmaterial darf in der Bildschirmdarstellung nicht verändert werden, z.B. darf kein »künstliches« Letterbox-Format erzeugt werden.

Handelt es sich um eine SD 16:9-Filmproduktion, dann wird nur eine Filmabtastung des Negativs/Positivs mit szenenweiser Farbkorrektur als Full Height Anamorphic akzeptiert.

Handelt es sich um eine SD-Videoproduktion, dann werden nur native Anlieferungsformate akzeptiert:

- Original 4:3 PAL (625): IMX 50 576i/25 (Field Dominanz 1) 4:3 (ohne Letterbox)
- Original 16:9 PAL (625): IMX 50 576i/25 (Field Dominanz 1) FHA (Full Height Anamorphic)

Wird Material in nicht akzeptierten Formaten angeliefert, kann es - sofern möglich – ohne weitere Rücksprache mit dem Lieferanten und kostenpflichtig zu dessen Lasten in das Programmformat gewandelt werden. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

1.2.2 Bildseitenverhältnis HD

Die technische Bildgröße des aktiven Bildes beträgt 1920x1080 quadratische Pixel, abweichende Größen werden nicht akzeptiert.

SD-Produktionen, die nachträglich auf HD „hoch konvertiert“ wurden, werden nicht akzeptiert.

Original HDTV Inhalte werden nur im Format (1080i/25) im Codec XDCAM HD 4:2:2 akzeptiert.

Wird Material in nicht akzeptierten Formaten angeliefert, kann es - sofern möglich – ohne weitere Rücksprache mit dem Lieferanten und kostenpflichtig zu dessen Lasten in das Programmformat gewandelt. Sonstige vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.



1.2.3 Bildwichtiger Teil

Um sicherzustellen, dass alle bildwichtigen Inhalte auf dem Bildschirm wiedergegeben werden, müssen allseitig Sicherheitsränder eingehalten werden. Hierfür maßgeblich ist die Empfehlung der EBU R 095 (<https://tech.ebu.ch/publications/r095>). Bezogen auf das übertragene Bildfeld beträgt der Sicherheitsrand von jedem Rand gesehen mindestens 3,5% für Safe Action und 5% für Safe Title.

1.3 Bildwechselfrequenz und Halbbilddominanz

Es wird nur eine Bildwechselfrequenz mit 50 Halbbildern (entsprechend 25 fps) akzeptiert. Ein Bildwechsel eines nicht progressiven Inhalts muss mit einem 1. Halbbild beginnen (siehe auch EBU Recommendation R62). Generell muss die Einhaltung der richtigen Halbbilddominanz bei allen an einer Produktion beteiligten Geräten gewährleistet sein.

Für die Produktion von Programmmaterial muss der Zeitpunkt für alle Schnittgeräte so eingestellt sein, dass das an- und eingefügte Bildmaterial mit dem 1. Halbbild eines Vollbildes (Definition des 1. Halbbildes in ITU-Report BT.624 für System B, G/PAL) beginnt.

Bei Aufzeichnung von Filmabtastungen muss der Beginn eines neuen Filmbildes mit dem Beginn eines 1. Halbbildes im Fernsehsignal übereinstimmen.

Wenn für die Erstellung eines Beitrags oder einer Sendung unterschiedliche Kameratypen, Auflösungen, Frameraten oder Bildaufbauverfahren (*i/p*) verwendet werden, darf das angelieferte Werk nur der erlaubten Vollbildwechselfrequenz von 25 fps und ausgestrahlten Bildaufbauverfahren (1080i/25) entsprechend codiert sein.

1.4 Vermeidung flimmernder Bilder

Flimmernde oder blinkende Bilder und bestimmte Arten von repetitiven optischen Mustern können bei anfälligen Zuschauern zu einer photosensitiven Epilepsie (PSE) führen und müssen vermieden werden. Zwischen zwei blinkenden oder blitzenden Bildern müssen mindestens neun Einzelbilder liegen, und hervortretende regelmäßige Muster (wie Balken oder Spiralen), die große Bildflächen bedecken, sind zu vermeiden.

1.5 Allgemeine Anforderungen an Audio

Der Ton auf dem Träger sollte keine Rauschunterdrückung, Vorentzerrung oder Datenreduktion enthalten. Falls doch, dann sind diese Veränderungen unbedingt in den Metadaten zu kennzeichnen.



Reine Stereoproduktionen müssen 100% monokompatibel sein.

Alle Tonspuren müssen unabhängig vom Format (Mono, Stereo, Mehrkanalton) genau miteinander und lippensynchron mit dem Bildinhalt synchronisiert sein.

Alle Effekte, die im Programmtone zu hören sind, müssen vollständig auch im IT (M&E) Ton enthalten sein.

Sollte der Ton separat angeliefert werden, muss dieser inhaltlich mit dem Bild übereinstimmen und die Timecode-Informationen beider Dateien müssen identisch sein. Der Programmstart des separaten Tones beginnt mindestens eine Minute vor dem Programmbeginn und endet frühestens 30 Sekunden nach dem Programmende. Der Bezugspegel auf separat angelieferten Trägern muss mindestens 45 Sekunden lang sein und 1 kHz @ -18 dBFS betragen.

Alle Audioinhalte müssen anhand der Metadaten einer Spur bzw. einem Kanal zuweisbar sein.

1.6 Audiopegelung, Lautheit und Normalisierung

Audiosignale sind nach ITU-R BS. 1770-2/EBU R 128 auszusteuern, zu messen und zu normalisieren.

1.6.1 Programmlautheit und Normalisierung

Die Programmlautheit (Programme Loudness) muss auf den Zielwert von -23LUFS („Target Level“) ausgesteuert werden. Die zulässige Abweichung vom Zielwert darf +/- 1 LU nicht überschreiten. Dies gilt für Programme, die eine exakte Normalisierung auf den Zielwert nicht zulassen, wie z.B. Live Programm. Die Messung ist mit einem Messgerät nach ITU – R BS. 1770 und EBU Tech Doc 3341 durchzuführen.

1.6.2 Zulässiger Maximalpegel

Der exakte maximale Spitzenpegel für PCM Audio ist **-2dBTP** (dB True Peak) gemessen mit einem Messgerät nach ITU-R BS. 1770 und EBU Tech Doc 3341 und 3343. Der Pegelton auf separat angelieferten Trägern muss mindestens 45 Sekunden lang sein und 1 kHz @ -18 dBFS betragen.

1.6.3 Lautheitsbereich (Loudness Range)

Der erlaubte Lautheitsbereich für Stereo- und 5.1 Produktionen ist maximal 20LU. Die Messung ist mit einem Messgerät nach EBU Tech Doc 3342 durchzuführen.



1.6.4 Programmlautheit für Kurzelemente (Werbespot, Trailer und Sponsor)

Für Kurzelemente wie Werbespots, Trailer gelten alle wie unter 1.6.; 1.6.1. bis 1.6.3. angegebenen Werte, jedoch wird der folgende Wert zugelassen (EBU 3343):

Short Term Loudness maximal -18 LUFS (+5LU).

1.7 Tonspurbelegung für Dateien und Träger

1.7.1 2 - 4 Tonspuren deutsche Anlieferung

A1	Stereo	PGM Mix L	oder	Mono	PGM Mix
A2	Stereo	PGM Mix R	oder	Mono	PGM Mix
A3	Stereo	IT (M&E) L	oder	Mono	IT (M&E)
A4	Stereo	IT (M&E) R	oder	Mono	IT (M&E)

1.7.2 4 Tonspuren nicht deutsche Anlieferung

A1	Stereo	IT (M&E) L	oder	Mono	IT (M&E)
A2	Stereo	IT (M&E) R	oder	Mono	IT (M&E)
A3	Stereo	PGM Mix L	oder	Mono	PGM Mix
A4	Stereo	PGM Mix R	oder	Mono	PGM Mix

1.7.3 8 Tonspuren Materialanlieferung z.B. Premaster und Cleanfeed

A1	Mono	O-Töne
A2	Mono	Atmo
A3	Stereo	Musik
A4	Stereo	Musik
A5	Stereo	Musik oder Kommentator
A6	Stereo	Musik oder Kommentator
A7	Stereo	SFX
A8	Stereo	SFX



1.7.4 8 Tonspuren (pro Sprachversion)

A1	Stereo	PGM Mix L
A2	Stereo	PGM Mix R
A3	L	Links (left)
A4	R	Rechts (right)
A5	Center	Mitte (center)
A6	LFE	Subwoofer (Low Frequency enhancement)
A7	LS	Links surround
A8	RS	Rechts surround

1.8 Synchronisierung von fremdsprachigen Produktionen

Bei den Sprachaufnahmen muss neben der Forderung nach technischer Qualität auch optimale Lippensynchronität gewährleistet sein.

Bei Programmen, die mit deutscher Synchronisierung geliefert werden, muss auch die originalsprachliche Tonspur (z. B. Englisch) geliefert werden.

Bei (lizenzierten) Programmen in, z.B. englischer, Originalsprache muss zudem eine vollständige Dolby 5.1 IT-Abmischung für das originalsprachige Programm mitgeliefert werden. Alle zusätzlichen Tonspuren für Programme in Originalsprache wie Hintergrundgesang, Stimmen und Lachspuren müssen ebenfalls getrennt vorliegen. Bitte beachten Sie die allgemeinen Anforderungen unter 1.5.

1.9 Timecode (TC)

Alle Programme (Disc, Datei, andere Formate) müssen mit EBU-Timecode in 25 frames per second (fps) geliefert werden.

Wird das Material auf separaten Trägern oder in Files geliefert (z. B. Bild und Ton getrennt oder ein Programm in Akten), muss der Timecode auf allen Einheiten synchron bzw. kontinuierlich aufsteigend und nicht doppelt vorhanden sein.

1.9.1 Longitudinaler Timecode (LTC)

Der Longitudinal Timecode (LTC) ist ein Timecode, der alle Zeitangaben von Videosignalen umfasst: Datum, Stunden, Minuten, Sekunden und Vollbilder. Der 80-Bit-Timecode muss den Spezifikationen



nach DIN IEC 461 und EBU-Dokument Tech. 3097 entsprechen und auf der dafür festgelegten Spur des verwendeten Formates aufgezeichnet werden.

1.9.2 Timecode in der Vertikalaustastung (VITC)

Bei einigen Aufzeichnungsformaten ermöglicht der VITC das Auslesen des Timecodes bei Standbild und Zeitlupe. Er darf nur in Verbindung mit dem LTC angewendet werden und muss mit diesem identische Werte für ein Vollbild des Fernsehsignals aufweisen. Der 80-Bit-Timecode muss den Spezifikationen nach DIN IEC 461 und EBU-Dokument Tech. 3097 entsprechen.

In den Zeilen 19 + 21/332 + 334 der Vertikalaustastung muss der VITC enthalten sein.

1.9.3 Timecode in Files (MXF OP1a)

Die Timecode-Information im MXF-OP1a File muss sowohl im Dateiheader (Material Package) als auch im Essence Container vorhanden und identisch sein.

1.9.4 Timecode für Programmbeginn

Alles der ProSieben Sat.1 Group angelieferte Material muss bei unten aufgeführtem Timecode beginnen. Ausnahmen müssen triftig begründet und in den Metadaten deutlich gekennzeichnet werden.

1.9.4.1 Trägerbasiert (XDCAM Disc)

Der Programmbeginn ist standardisiert bei TC 10:00:00:00.

1.9.4.2 Filebasiert (Datei)

Der Programmbeginn ist standardisiert bei TC 00:00:00:00.

1.9.5 Timecode Unterbrechungen

1.9.5.1 Programmmaterial

Der Timecode muss kontinuierlich und stetig aufsteigend sein. Der Timecode-Wert darf nur einmal pro Träger bzw. Inhalt verwendet werden. Der Timecode darf die Null zu keinem Zeitpunkt überschreiten, d.h. der Timecode darf z.B. nicht bei TC 23:58:00:00 beginnen.



1.9.5.2 Produktionsmaterial

Der Timecode kann innerhalb eines Trägers zwar unterbrochen sein, muss aber stetig ansteigend und darf nur einmal auf dem Medium vorhanden sein. Der Timecode darf die Null zu keinem Zeitpunkt überschreiten, d.h. der Timecode darf z.B. nicht bei TC 23:58:00:00 beginnen.

Bei einer TC-Unterbrechung muss ein Vorlauf von mindestens 10 Sekunden vor dem Schnittbild gewährleistet sein, um eine störungsfreie Nutzung zu gewährleisten.

Timecode-Sprünge sind nur bei Originalträgern oder Sendemitschnitten (z.B. Sport/Show) mit "Echtzeit-TC" zulässig. Unter Umständen muss der Träger unter Verlust der Originalzeitinformation zu Lasten des Lieferanten kostenpflichtig kopiert werden.

1.10 Technischer Vorspann

Auf einen technischen Vorspann wird verzichtet.

1.11 Anlieferungsstandards

Für jeden Träger und jedes File sind Metadaten beizufügen, so dass eine Identifikation jederzeit möglich ist. Bei einem Träger sind die Begleitkarte (MAZ-Karte) mitzuliefern und, sofern die Möglichkeit besteht, auch filebasierte Metadaten. Bei der Anlieferung eines Files ohne Träger müssen die Metadaten im File sowie in einer beigefügten *.XML oder *.TXT Datei vorhanden sein.

Beim Upload über das FME Portal (Filebased Material Exchange) müssen die Metadaten in einem Formular angegeben werden. Träger und Metadaten sind stets gemeinsam anzuliefern bzw. aufzubewahren. Der Nutzungszeitraum von Trägermedien und deren Aufzeichnungs- und Wiedergabemaschinen ist zeitlich begrenzt. Daraus ergeben sich Limitierungen für die Annahme und Auslieferung. Entsprechend sollten alle trägerbasierten Workflows auf dateibasierte umgestellt sein. Je nach Typ ist nachfolgend die maximale Nutzungsdauer aufgelistet:

Format	Anlieferung bis Ende	Auslieferung bis Ende
XDCAM	Q4 / 2019	Q4 / 2019

1.11.1 Lieferstandards XDCAM und andere Trägermedien

Träger und Trägerbox müssen identisch beschriftet sein. Die Aufkleber sind nur in der dafür auf dem Träger vorgesehenen Etikettenzone und Größe anzubringen.



Der Versand und die Aufbewahrung von Trägermaterial haben grundsätzlich nur in den vom Hersteller vorgesehenen Behältern zu erfolgen. Diese müssen auch für die Archivierung geeignet sein. Wird ein Programm auf mehreren Trägern geliefert, so muss für jeden Akt derselbe Trägertyp verwendet werden.

Jeder Träger darf maximal eine einzige Programmepisode enthalten. Träger mit mehr als einer Episode werden nicht akzeptiert. Ausnahmen können Sammelträger für die Anlieferung von Trailern sein.

1.11.2 Lieferstandards Datei

Jede Datei, die angeliefert, übertragen oder von einem Mitarbeiter hochgeladen wird, muss frei von jeglicher Schadsoftware (z.B. Viren, Trojaner, Exploits) sein. Der Bildinhalt der Dateien muss den technischen Richtlinien (Auflösung, Kodierung, Farbraum) entsprechen. Der Dateiname darf keine Sonder- oder Leerzeichen enthalten und maximal 128 Zeichen lang sein.

Der Workflow für die Anlieferung von Dateien ist im Vorfeld mit dem jeweiligen Fachbereich oder der jeweiligen Redaktion zu klären und bedarf der vorherigen Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH. Die Files müssen mit einem Mindestmaß von Metadaten angeliefert werden (z.B. durch ein Upload-Formular, Portal oder ein definiertes XML-Schema). Der bevorzugte Transferweg ist über die FME-Plattform (Filebased Material Exchange) der ProSiebenSat.1 Technology. Eine Anlieferung wird nur als valide anerkannt, wenn die Metadaten korrekt und vollständig sind.

Informationen hierüber können über die E-Mail-Adresse [„materialcoordination.supervisor@p7s1produktion.de“](mailto:materialcoordination.supervisor@p7s1produktion.de) eingeholt werden.

Die notwendigen Metadaten sind unter „3. Identifikation von Material“ definiert.

Es kann keine Garantie für eine störungsfreie Verarbeitung und Wiedergabe der Inhalte mit abweichenden Werten gegeben werden.

1.12 Qualitätssicherung und Dokumentation

Der erstellte Träger oder die Datei muss in seiner kompletten Länge vom Lieferanten geprüft worden sein. Für jedes angelieferte, sendefertige Material ist die Konformität zu den Richtlinien in einem Prüfbericht, einer Begleitkarte (MAZ-Karte) oder den Metadaten zu bestätigen.

Alle Besonderheiten müssen mit exakten Timecode-Angaben in Begleitkarte (MAZ-Karte) / Prüfbericht / Metadatenfile vermerkt werden.

Falls Mängel bereits im Quellmaterial vorhanden waren, sind diese deutlich und mit exakten Timecode-Angaben in Begleitkarte (MAZ-Karte) / Prüfbericht / Metadatenfile zu vermerken, um Rückfragen zu vermeiden.



2 Technische Qualitätsprüfung

Die ProSiebenSat.1 Media SE und deren Töchter behalten sich vor, das eingehende Material einer automatischen Qualitätsprüfung zu unterziehen. Schwerpunktmäßig wird geprüft, ob das Programm für die Ausstrahlung und Weiterverarbeitung geeignet ist und ob die wesentlichen Qualitätsanforderungen erfüllt sind.

Die technische Qualitätsprüfung bei der Einspeisung basiert auf eindeutigen Parametern, die unmittelbar mit den Lieferstandards, die in diesem Dokument beschrieben sind, zusammenhängen. Die ProSiebenSat.1 Media SE behält sich vor, angeliefertes Material, welches nicht den beschriebenen Standards in diesem Dokument entspricht, abzulehnen.

Alle (intern sowie extern) in Auftrag gegebenen und als Datei oder auf Träger gelieferten Programme müssen Metadaten nach dem Standardformat/-schema der ProSiebenSat.1 Media SE bereitstellen. In der nachstehenden Tabelle in Kapitel 3.1 ist der Mindestsatz an Metadaten definiert, die immer mitgeliefert/mitgeführt werden müssen.



3 Identifikation von Material bei Anlieferung

3.1 Mindestsatz an Metadaten für Programmmaterial

Field	Feldname	MAZ-Karte/ VTR Card	Datei / File Metadata
Supplier	Lizenzgeber	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Season title	Staffeltitel	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Original (English) season title	Original Staffeltitel (US)	Optional	Optional
Season number	Staffelnummer	Optional	Optional
Start of message (TC-in)	TC bei Programmbeginn	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Duration with end credits and textless elements (hh:mm:ss:ff)	Länge mit Abspann, neutralen Hintergründen und Szenen	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Duration without end credits (hh:mm:ss:ff)	Länge ohne Abspann	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Description of audio track formats with assignment of audio and language tracks for each track	Beschreibung der Audioinhalte und der Spur- bzw. Kanaluweisung für jedes Element	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
TC-in and duration of all segments (if pgm is multi- segment)	TC-Start und Länge für jedes Programmelement, falls segmentiert	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
TV format and aspect ratio (e.g. 16:9/1:2,20)	Display Seitenverhältnis	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Norm (if SD)	SD TV-Norm (PAL/NTSC/SECAM)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
HD format (1080i/25)	HD-Format	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Presence of subtitles and language	Sprache der Untertitel, wenn vorhanden	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Presence of neutral backgrounds	Neutraler Hintergrund vorhanden (j/n)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory



3.2 Mindestsatz an Metadaten für anderes Material

Field	Feldname	Mazkarte / VTR Card	Datei / File Metadata
Category	Kategorie (z.B. fiction or non fiction (factual))	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Title	Titel	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Producer/Supplier	Produktionsfirma/ Programmanbieter	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Production date/time	Produktionsdatum/-zeit	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Display Aspect Ratio	Display Seitenverhältnis (z.B. 4:3/16:9/1:1,66/ 1:1,85/1:2,0/1:2,25)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
TV Standard	SD TV-Norm (PAL/NTSC/SECAM)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
HD format	HD-Format (z.B. 1080i/25)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Type of Material	Materialart (master/clean/raw)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Start-TC Programm	Start-TC Programm (SOM)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Duration	Länge (DUR) in hh:mm:ss.ff	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Type of Audio	Audio Standard (z.B. Stumm/Mono/Stereo/Multikanal)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Use of Audio CH-1	Nutzung Audio CH-1 (z.B. n.a./Atmo/IT/MixD/MixEN/Musik/Atmo-L/IT-L/MIX-L/Musik-L)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Use of Audio CH-2	Nutzung Audio CH-2 (z.B. n.a./Atmo/IT/Mix D/Mix EN/Musik/Atmo-L/IT-L/MIX-L/Musik-L)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Use of Audio CH-3	Nutzung Audio CH-3 (z.B. n.a./Atmo/IT/Mix D/Mix EN/Musik/Atmo-L/IT-L/MIX-L/Musik-L)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory
Use of Audio CH-4	Nutzung Audio CH-4 (z.B. n.a./Atmo/IT/Mix D/Mix EN/Musik/Atmo-L/IT-L/MIX-L/Musik-L)	Pflichtfeld/ mandatory	Pflichtfeld/ mandatory



Field	Feldname	Mazkarte / VTR Card	Datei / File Metadata
Used Videocompression	Verwendete Datenreduktion (z.B. DV, IMX50, DNxHD 180, ProRes, MPEG-2 DVD, VC-1)	Optional	Optional
Material-ID	MID (falls vorher bekannt)	Optional	Optional
Production Number	Auftragsnummer	Optional	Optional
Account number	Kostenstelle	Optional	Optional
Type of Production	Produktionsart (z.B. Eigen-, Fremd-, Auftrags-)	Optional	Optional
Media ID, if tape from archive	Medien-ID, falls Archivband	Optional	Optional
Tapeset Info, (e.g. 2 of 5)	Bändersatz Info (z.B. 2 von 5)		
Suppliers ID/Order ID, if existing	Lieferanten-ID/Bestellnummer, falls vorhanden	Optional	Optional
Description	Beschreibung	Optional	Optional

3.3 Nutzung der Metadatenfelder auf XDCAM-Trägern für Produktionsmaterial

	SONY Feldname	Verwendung	Beispielinhalt
DISK	User Disk ID	Träger Identifikation	Arbeitstitel Dreh – Disk 2 / 12
	Disk ID Title 1 (ASCII)	„Zielbereich“ des Produktionssystems	BLV / WISSEN / SPORT / PSP / CS / etc.
	Disk ID Title 2	Redaktion – Rubrik (wenn möglich) oder Event	Galileo – fake check / ran – Boxen / etc.
	Comment	Disk - Kommentar	Inhalt für zwei Beiträge / Backstage Kamera / Team A / Trailer-Material / nur intern verwenden / etc.



	SONY Feldname	Verwendung	Beispielinhalt
CLIP	Clip Properties - Title 1 (ASCII)	Inhaltsidentifikation	Kürzel Arbeitstitel Beitrag – Clipnummer (automatisch hochzählend für einen Beitrag)
	Clip Properties - Title 2 (Multi)	Inhaltsidentifikation	Gruppierungsmöglichkeit beim Logging -> „Bin-Ersatz“
	Essence Marks	Markierung im Clip	Szenenmarker durch Sichten / Live Logging
	Comments	Inhaltsbeschreibung	Szenenbeschreibung durch Logging
	Clipmarker	Ingest-Steuerung	Ok: wird verwendet / NG: wird nicht verwendet

3.4 Nutzung der Metadatenfelder auf XDCAM-Trägern für Programmmaterial im Bereich Factual

	SONY Feldname	Verwendung	Beispielinhalt
DISK	User Disk ID	Träger Identifikation	Anlieferer (Produzent) – Disk 2/2012-06-28
	Disk ID Title 1 (ASCII)	„Zielbereich“ des Produktionssystem	BLV / WISSEN / SPORT / PSP / CS / etc.
	Disk ID Title 2	Sender - Format	P7 - red! / K1 - Abenteuer Leben / etc.
	Comment	Disk - Kommentar	Nur zur Abnahme / Master und PreMaster auf einer Disk / mit zusätzlichem Trailer-Material / etc.

	SONY Feldname	Verwendung	Beispielinhalt
CLIP	Clip Properties - Title 1 (ASCII)	Inhaltsidentifikation Beitrag – Arbeitstitel – Material ID	Arbeitstitel – BA 123456 (wenn vorhanden)
	Clip Properties - Title 2 (Multi)	Inhaltsidentifikation Staffel – Episode - Sendedatum	GNTM – 2012 – EP 02 – Sendung am tt.mm.jj
	Essence Marks	Markierung im Clip	Szenenmarker durch Sichten / Anschnitt
	Comments	Materialart	Master R 128 / PreMaster R128 / Roh / PreMaster / Master
	Clipmarker	Ingest-Steuerung	Ok: wird verwendet / NG: wird nicht verwendet



3.5 Nutzung der Metadatenfelder auf XDCAM-Trägern für Programmmaterial

	SONY Feldname	Verwendung	Beispielinhalt
DISK	User Disk ID	Träger Identifikation	Anlieferer (Produzent) / Lizenzgeber – Dis 2/2012-06-28
	Disk ID Title 1 (ASCII)	Original Staffeltitel (US) + Nummer / D-Staffeltitel + Nummer	Emergency Room - Season 04
	Disk ID Title 2	Suppliers ID / Order ID, (if existing)	Order # 12345678
	Comment	Disk - Kommentar	Master und neutrale Elemente / Schwarzblenden vorhanden

	SONY Feldname	Verwendung	Beispielinhalt
CLIP	Clip Properties - Title 1 (ASCII)	Org. Episodentitel / Folgennummer	Originaler Episodentitel / Folgennummer
	Clip Properties - Title 2 (Multi)	Dt. Episodentitel / Folgennummer	(D) Episodentitel / Folgennummer
	Essence Marks	Markierung im Clip	Szenenmarker durch Sichten / Anschnitt
	Comments	Materialart	Master R 128 / PGM R128 / Clean R 128 / Master / PGM / Clean



4 Formate für die Anlieferung von Programmmaterial

Bei der Anlieferung von Programmmaterial werden die folgend aufgeführten Formate von der ProSieben Sat.1 Group akzeptiert. Es wird zwischen Träger- und Fileformaten unterschieden. Programmmaterial bezeichnet sämtliches Material, welches zur direkten Ausstrahlung genutzt oder durch sendevorbereitende Maßnahmen für die Ausstrahlung erstellt wird (Mastering).

Beispiele für Programmmaterial sind:

- Lizenzmaterial: Serien oder Spielfilme
- Auftragsproduktionen oder Eigenproduktionen
- Werbung
- Trailer

Werbung wird ausschließlich dateibasiert und trägerlos akzeptiert. Der bevorzugte Transferweg ist über den SevenOne Media Motivuploader oder die FME-Plattform (Filebased Material Exchange) der ProSiebenSat.1 Technology.

Möchte ein Lieferant ein Format anliefern, das nicht den Vorgaben der vorliegenden Technischen Richtlinien entspricht, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der ProSiebenSat.1 Media SE oder einer ihrer Töchterunternehmen. Diese Vereinbarung muss außerdem von der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH vor Anlieferung geprüft werden. Hierzu sind auch die Materialanlagen zum Produktionsvertrag zu beachten.

4.1.1 Disk- bzw. Trägerformate

Es werden XDCAM-Träger nur in 23 GB, 50GB und 100 GB mit SD-IMX-50 (576i/25) und HD-4:2:2 (1080i/25) Formatierung akzeptiert.

Die Anlieferung von Audiomaterial getrennt von Video wird auf DVD akzeptiert, sofern der Träger und die Dateien anhand der Metadaten eindeutig einer Bildversion zugeordnet werden können und den allgemeinen technischen Anforderungen entsprechen. Die Sampling Rate für Audio ist grundsätzlich 48 kHz. Die Band-Formate für Programmmaterial HDCAM-SR, HDCAM, Digital Betacam sowie DA-88 / DA-98 werden nicht mehr angenommen.



Akzeptierte Trägerformate:	
Video & Audio:	XDCAM-SD (IMX-PAL), XDCAM-HD 4:2:2 (1080i/25)
Audio:	DVD (diskrete, unkomprimierte Audiospuren)

Generell wird die Anlieferung von Audio und Video auf einem Datenträger bevorzugt.

Es wird kein Bandformat akzeptiert. Nicht akzeptierte Datenträger sind: USB-Festplatten*, USB-Sticks, P2-Karten und andere mobile IT-Speicher.

* Sonderregelung nach Absprache

4.1.2 File-Formate

Das SD-Austauschformat für Programmmaterial und Mastering ist eine *.MXF Datei mit IMX Codec (50 Mbit/s). HD-Material wird als MXF-File mit XDCAM HD 422 Codec (1080i/25) und mit 8 Tonspuren je 24 Bit angeliefert werden. Die Sampling Rate für Audio ist grundsätzlich 48 kHz. Die Bildwechselfrequenz beträgt 50 Halbbilder. Es kann keine Garantie für eine störungsfreie Wiedergabe der Inhalte mit abweichenden Werten gegeben werden.

Die entsprechenden Standards für das Mapping der Kompressionsformate sind zu beachten:

- SMPTE 381M: Mapping MPEG streams into the MXF generic container (incl. Long-GOP)
- SMPTE RDD09: MXF Interoperability specification of Sony MPEG Long-GOP products

Als Audio-File wird BWF (Broadcast Wave Format), WAV, und AIFF (Audio Interchange File Format) akzeptiert. Zusätzlich sind auch Pro Tools Sessions für PC im WAV-Format erlaubt.

Untertitel-Dateien werden im „STL“ - Format akzeptiert.

Alle Dateien müssen mit einem Mindestsatz an Metadaten angeliefert werden. Die notwendigen Metadaten sind unter „3. Identifikation von Material bei Anlieferung“ definiert.

Die Metadaten sind in Form von XML-Dateien anzuliefern. Das verwendete Schema (z.B. NewsML) ist vorab mit der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH abzustimmen.

Abweichend angelieferte Formate werden - sofern möglich - kostenpflichtig in das Programmformat gewandelt. MXF OP atom Files werden nicht akzeptiert.

Format	Filecontainer/Codec/Essence
BWF	WAV, AIFF/ PCM / 1, 2 und Mehrkanal Audio (48kHz)
SD	MXF OP1a / IMX 50 + 8 CH Audio (16 Bit) <i>Werbung*</i> : MPG Program Stream + 2 CH Audio (16 Bit)
HD	MXF OP1a / XDCAM HD 4:2:2 50Mbit + 8 CH Audio (24 Bit)

* Sonderregelung nach Absprache



5 Formate für die Anlieferung von Produktionsmaterial

Neben den bisher aufgeführten Datei- und Trägerformaten werden für die Produktion die nachstehenden Formate akzeptiert.

Produktionsmaterial bezeichnet sämtliches Material, welches zur Weiterbearbeitung und Produktion neuen Programmmaterials genutzt wird. Beispiele für Produktionsmaterial sind:

- Sämtliches Rohmaterial, beispielsweise von Dreharbeiten
- Agenturmaterial (z.B. Reuters)
- Diversifikationsinhalte (User Generated Content)
- Beitragsteile und Beiträge (Premaster, Master)

Möchte ein Lieferant ein Format anliefern, welches nicht den Vorgaben aus den vorliegenden Technischen Richtlinien entspricht, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung mit der ProSiebenSat.1 Media SE oder einer ihrer Töchterunternehmen. Die Vereinbarung bedarf außerdem der inhaltlichen Prüfung durch die ProSiebenSat.1 Produktion GmbH.

5.1.1 Trägerformate

Die ProSiebenSat.1 Group bietet den Zulieferern diese Trägerarten für die Anlieferung von Produktionsmaterial.

Akzeptierte Träger	
Im Magazin- und Dokumentarbereich, sowie Aktualität (factual)	Datenträger: XDCAM HD (MPEG-2 mit 18, 25, 35 und 50 Mbit/s), SD-Karten, CF-Karten, SxS-Karten, Fast-CF-Karten, USB-Festplatte*

* Bevorzugte Festplatte SONY PSZ-HA Serie, wg. Schockresistenz.

Es wird kein Bandformat akzeptiert. Nicht akzeptierte Datenträger-Formate sind: USB-Sticks und P2-Karten und andere mobile IT-Speicher.

Externe Festplatten sind mit dem Dateisystem „NTFS“ oder „EXFAT“ zu formatieren. Die Sampling Rate für Audio ist grundsätzlich 48 kHz mit 16 bzw. 24 Bit Samplingtiefe.

Der Sendestandard erfolgt in 50 Halbbildern (1080i/25). Aus gestalterischen Gründen kann ein Werk auch progressiv erstellt werden, trotzdem muss der angelieferte Inhalt „interlaced“ mit 50 Halbbildern



kodiert sein. Es kann keine Garantie für eine störungsfreie Wiedergabe der Inhalte mit abweichenden Werten gegeben werden.

Nicht akzeptierte, jedoch angelieferte Formate werden - sofern möglich – ohne vorherige Rücksprache mit dem Lieferanten zu dessen Lasten kostenpflichtig in das Programmformat gewandelt.

5.1.2 File-Formate in der Produktion

Die ProSiebenSat.1 Group bietet den Zulieferern eine Vielfalt an akzeptierten Dateiformaten für die filebasierte Anlieferung von Produktionsmaterial.

Die Zustimmung für die Anlieferung von Dateien, die den folgenden Vorgaben nicht entsprechen, ist im Vorfeld mit dem jeweiligen operativen Fachbereich und der jeweiligen Redaktion einzuholen.

Nicht akzeptierte, jedoch angelieferte Formate werden - sofern möglich – ohne vorherige Rücksprache mit dem Lieferanten zu dessen Lasten kostenpflichtig in das Programmformat gewandelt.

Die Files müssen mit einem Mindestmaß an Metadaten angeliefert werden (z.B. durch ein Upload-Formular, Portal oder ein definiertes XML-Schema). Der bevorzugte externe Transferweg ist über die FME-Plattform (Filebased Material Exchange der ProSiebenSat.1 Technology). Informationen hierüber können über die Mail-Adresse „materialcoordination.supervisor@p7s1produktion.de“ eingeholt werden.

Die notwendigen Metadaten sind unter „3. Identifikation von Material bei Anlieferung“ definiert.

Format	Filecontainer/Codec/Essence/Norm
SD-Master oder Premaster	MXF OP1a / IMX 50 (16:9) + 8 CH Audio (16 Bit) / 576i/25
HD-Master oder Premaster	MXF OP1a / XDCAM HD 4:2:2 50Mbit + 2-8 CH Audio (24 Bit) / 1080i/25
Dreh-Material: Camcorder (bevorzugt)	MXF OP1a oder QT / XDCAM HD 4:2:2 50Mbit + 2-8 CH Audio (24 Bit) / 1080i/25 oder 1080p/25 MXF OP1a / XAVC 4:2:2 114Mbit + 2-8 CH Audio (24 Bit) / 1080p/25 MP4 / AVC 4:2:2 bis 160Mbit + 2-8 CH Audio (24 Bit) / 1080i/25 oder 1080p/25
Dreh-Material: DSLR, Consumer, ActionCam, Smartphone (bevorzugt)	MP4 / diverse Codecs 35-50 Mbit/s, 2 CH Audio / AAC (16 Bit) / 720p/25, 1080i/25, 1080p/25, 2140p/25



Operative Hinweise:

Die erwartete Bildwechselfrequenz beträgt 25 Vollbilder bzw. 50 Halbbilder.

Multikameraaufzeichnungen oder separate Audioaufzeichnungen müssen mit einem bildsynchronen identischen Timecode angeliefert werden.

Die minimale Cliplänge bei Drehmaterial beträgt 10 Sekunden.

Pro Verzeichnis auf einem Sammeldatenträger dürfen sich die Parameter wie Bildgröße, Codec, Framerate, oder Scanmode nicht ändern.

MXF OP Atom Files oder Videodateien ohne Audio werden nicht akzeptiert.

Sollte eine Zeitlupenaufnahme gewünscht sein, bitte dafür vorgesehene Kamertypen verwenden (FS7 / F5/ etc).

DSLRs sowie Gimbal (DJI) und Actioncams (GoPro) besitzen eine schlechtere Farbtiefe (4:2:0 in 8Bit), daher ist die visuelle Korrekturmöglichkeit eingeschränkt.

Videofiles von Fotoapparaten der Hersteller Panasonic (LUMIX, GH-xx), SONY (A7 Serie) werden nicht akzeptiert. Canon EOS 5D ist jedoch verwendbar.

UHD-1 Drehmaterial wird im Materialbereitstellungsprozess zu HD skaliert

1080p/50 und 2140p/25 Drehmaterial wird im zentralen Ingestprozess zu 1080i/25 bzw. zu 1080p/25 gewandelt

Eine Garantie für eine zügige und störungsfreie Wiedergabe oder Verarbeitung der Inhalte mit abweichenden Werten kann nicht gegeben werden.



6 Formate für Playout und Archivierung

Die ProSieben Sat.1 Group definiert nachfolgend die genutzten Träger- und Dateiformate für das Playout und die Archivierung.

Die ProSiebenSat.1 Media SE und ihre Tochterunternehmen behalten sich das Recht vor, alles angelieferte Material dateibasiert zu speichern. Eine Anlieferung in einem der Playout- und Archivierungsformate wird von der ProSiebenSat.1 Group bevorzugt.

6.1.1 Speicher- und Playoutformat SD

Im Filecontainer MXF OP1a befindet sich ein Videostrom IMX 50 (D10) SMPTE 386M @ 25i und 8 AES PCM Audioströme SMPTE 382M mit 16 Bit Sampling Tiefe.

Die Definition der Audiotonspuren entnehmen Sie bitte dem Kapitel „1.7 Tonspurbelegung“.

6.1.2 Speicher- und Playoutformat HD

Im MXF OP1a Filecontainer befindet sich ein Videostrom 1080i/25 XDCAM HD 4:2:2 50 Mbit/s und 8 AES PCM Audioströme SMPTE 382M mit 24 Bit Sampling Tiefe.

Die Definition der Audiotonspuren entnehmen Sie bitte dem Kapitel „1.7 Tonspurbelegung“.

Format	Filecontainer/Codec/Essence
SD	MXF OP1a / IMX 50 + 8 CH Audio (16 Bit)
HD	MXF OP1a / XDCAM HD 4:2:2 + 8 CH Audio (24 Bit)

6.1.3 Browsing

Die ProSiebenSat.1 Media SE und ihre Tochterunternehmen behalten sich das Recht vor, von jeglichem angelieferten Material eine Kopie in geringerer Datenrate und Qualität zu erzeugen und diese Kopie berechtigten Mitarbeitern zum Sichten zur Verfügung zu stellen.



7 Formate für die Auslieferung von Material

Programme aus dem Archiv können nur unter bestimmten Umständen und in festgelegten Formaten entnommen werden. Andere Formen der Ausgabe sind nicht möglich. Eine Ausgabe kann nur nach Zustimmung mit dem jeweils zuständigen Fachbereich und unter Berücksichtigung der Lizenzbedingungen. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Anforderer im Vorfeld zu entrichten. Die Auslieferung von Inhalten für ausstrahlungs- bzw. produktionsfremde Zwecke (z.B.: Rezensionsexemplare) werden bei der Ausgabe mit geeigneten Kennungen bzw. Schutzmerkmalen versehen. Hierzu gehören:

- Senderlogo/Markenkennzeichnung
- Eingebannter Timecode
- Wasserzeichen (soweit verfügbar)

7.1.1 Auslieferung auf Diskträgern oder als Datei (FME)

Eine Ausgabe wird nur in den folgenden Formaten ermöglicht:

Ausgabemedium	Format
XDCAM SD	IMX-50 (576i/25)
XDCAM HD	XDCAM-HD 4:2:2 (1080i/25)
Datei	MXF OP1a / XDCAM HD 4:2:2 50Mbit + 8 CH Audio (24 Bit)

7.1.2 Formate für die Auslieferung als File

Format	Filecontainer/Codec/Essence
SD	MXF OP1a/1x IMX 50 + 8 CH Audio (16 Bit)
HD	MXF OP1a/1x XDCAM HD 4:2:2 50 Mbit/s + 8 CH Audio (24 Bit)

Die Formate sind identisch mit dem Archivformat.

7.1.2.1 Metadaten

Die Auslieferung der Metadaten bedarf der Abstimmung mit dem zuständigen Fachbereich. Die Vereinbarung bedarf außerdem der inhaltlichen Prüfung durch die ProSiebenSat.1 Produktion GmbH.



8 Spezielle Qualitätsanforderungen an Produktion

8.1 Studioproduktion

8.1.1 Voraussetzungen

Um eine optimale Bild- und Tonqualität zu erreichen, müssen die bildtechnischen, tontechnischen und akustischen Maßnahmen vor Beginn der Aufnahmen von den verantwortlichen Vertretern von Regie, Produktion und Technik abgesprochen werden, z.B. in einer technischen Produktionsberatung.

8.1.2 Bildqualität

Kameras und Objektive müssen Sendequalität aufweisen. Für Kameras wird eine Sensorgröße von 2/3" (und keinesfalls kleiner als 1/2") erwartet.

Alle Aufnahme- und Postproduktionsarbeiten müssen auf digitalen Videokomponentensystemen basieren.

Bei der Aufnahme ist darauf zu achten, dass der Szenenkontrast nicht den Wert von 40:1 überschreitet, da er im Fernsehsystem nur bedingt tonwertrichtig übertragen werden kann.

Bei Studioproduktionen darf dabei das Beleuchtungsverhältnis, d.h. Hauptlicht (Führungslicht) plus Aufhelllicht (Auffülllicht) zum Aufhelllicht allein, den Wert von 2:1 nicht überschreiten. Die Remission für schwarze Bildteile darf nicht kleiner als 3% sein, die für weiße maximal 60% betragen. Das relativ dunkle Bezugsweiß (60% Remission) ist erforderlich für eine günstige Abstufung bei der Übertragung von Hauttönen. In jede Szene ist möglichst Bezugsweiß und Bezugsschwarz mit mindestens 1% der Bildfläche einzubeziehen.

Zu geringe Helligkeitsunterschiede zwischen Vorder- und Hintergrund (kleiner als 1,5:1) verschlechtern den Tiefeneindruck.

Übermäßige Schwarzflächen oder verdichtete Spitzlichter sind zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Interferenzstörungen auf dem Fernsehbild sollen in den Dekorationen und Kostümen feine Muster vermieden werden. Als feine Muster gelten z.B. regelmäßige Streifen oder Karos mit hohem Kontrast.

Glänzende Gegenstände von mehr als 0,2% der Bildfläche sollten mattiert werden, um Übersteuerungseffekte zu vermeiden. Für den Fall, dass selbstleuchtende Gegenstände in der Szene erscheinen, ist besonders auf die Einhaltung des angegebenen Maximalkontrastes zu achten.

Die Farbwiedergabe muss realistisch sein, insbesondere bei Hauttönen.

Die Farbgebung muss konsistent sein, insbesondere zwischen Schnitten und Szenenübergängen.



Es dürfen keine sichtbaren Artefakte oder Rauscheffekte aufgrund einer Digitalumwandlung analoger Bilder oder Komprimierung vorhanden sein. Besonders ist auf die Vermeidung einer Komprimierungskette zu achten, die durch mehrfaches Konvertieren oder Codieren entstehen kann. Es dürfen keine Filmkratzer, Flecken, Schmutzrückstände oder übermäßige Bildkörnungen zu erkennen sein.

Soweit künstlerische Effekte oder innovative Programmtechniken genutzt werden sollen, die sich auf die wahrgenommene Bildqualität auswirken können, muss dies im Voraus mit dem Programm-Auftraggeber (Programmverantwortlichen) abgesprochen werden. Der Nachweis dieser Absprache ist zusammen mit dem gelieferten Programm einzureichen, damit gewährleistet ist, dass das Programm nicht aus diesem Grund durch die Qualitätsprüfung fällt.

8.1.3 Tonqualität

Das Audio muss eine gute Tonqualität und Verständlichkeit aufweisen, das heißt es muss frei von Verzerrungen, Brummen, Rauschen, Rasseln, Nebensprechen, Zischen, Jaulen, Gleichlaufschwankungen und anderen Störsignalen sein.

Es dürfen keine Tonabschaltungen (Stille) oder Testtöne im Programm vorhanden sein; Ausnahmen (z.B. Entfernen jugendgefährdender Ausdrücke) sind zu dokumentieren.

Dialoge müssen aus dem Gesamt-Programmmix gut herauszuhören sein (unabhängig, ob es sich um Mono-, Stereo- oder 5.1-Aufnahmen handelt); darauf ist insbesondere bei Hintergrundeffekten und Musikuntermalung zu achten. Es muss beachtet werden, dass zahlreiche Zuschauer Schwierigkeiten haben, Programmdialoge zu erkennen, wenn sie sich nicht hinreichend vom Hintergrundton abheben. Es darf keine wahrnehmbaren Lippensynchronfehler zwischen dem Tondialog und dem Videobild geben (soweit es sich nicht um eine Sprachensynchronisierung handelt).

8.2 TV-Film Aufnahme und Produktion

Alle in Auftrag gegebenen Programme in allen Kategorien werden ausschließlich im Breitbildformat, 16:9 mit voller Höhe (FHA-Format) geliefert. Andere Breitbildformate werden nicht akzeptiert.

Das Programm muss mit einer nativen Breitbildkamera gedreht und darf nicht aus den Videoaufnahmen einer 4:3-Kamera konvertiert werden.

Die gesamte Fernsehfilmproduktionskette muss in einem für die 16:9-Ausstrahlung geeigneten Format erfolgen.

Breitere Bildformate sind für Auftragsproduktionen nicht akzeptabel (obgleich sie für lizenzierte Programme, die ursprünglich in Kinos gezeigt wurden, zulässig sind).



Super-16-Filmproduktionen sind für die HD-Lieferung nicht immer akzeptabel, und jede beabsichtigte Nutzung von Super-16 für die HD-Produktion muss vor Beginn der Produktion mit dem Programm-Auftraggeber und der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH abgestimmt werden.

Die Fernsehfilmproduktion erfolgt mit 25 Bildern pro Sekunde (fps) in einer zugelassenen Bildgröße. Das Filmmaterial muss fernsehtauglich sein. Insbesondere ist zu achten auf:

- die charakteristische Filmkurve
- den übertragbaren Schwärzungsbereich
- Definition (Modulationstiefe, Modulationstransfer)
- Signal-Rauschen-Quotient (Filmkörnungsrauschen)
- Farbausgleich

Das Positivmaterial muss kontrastarm und für den TV-Kontrastbereich geeignet sein.

Bei der Filmabtastung muss Sorge getragen werden, dass das entstehende Video frei von sichtbaren Fehlern wie Kratzern, Streifen, Flecken oder Schmutzrückständen ist.

Sollte das Filmmaterial mit 24 Bildern pro Sekunde vorliegen, muss es mit 25 fps abgetastet werden.

In diesem Fall muss der Ton synchron, phasenstabil und in der Tonhöhe korrigiert angeliefert werden.

8.2.1 Neutraler Grafikhintergrund, Schriften und Sounds

Bei lizenzierten Programmen, die in der Originalsprache (z.B. Englisch) geliefert werden, muss eine neutrale, textfreie Hintergrundgrafik für jedes Grafik-/Textelement im Hauptprogramm bereitgestellt werden, einschließlich der Haupttitelsequenz.

Die neutralen Hintergrundbilder müssen alle Hintergrundaufnahmen für jedes Grafik- bzw. Textsegment enthalten und an den beiden Enden bis zum nächsten sauberen Übergangsschnitt reichen.

Bei der Herstellung von Programmen, die für den Vertrieb lizenziert sind, muss eine neutrale, textfreie Hintergrundgrafik für jedes Grafik-/Textelement im Hauptprogramm bereitgestellt werden, einschließlich der Haupttitelsequenz. Diese sind am Ende des Hauptprogramminhalts bereitzustellen, getrennt durch mindestens 30 Sekunden Schwarz ohne Ton. Idealerweise sollte jedem neutralen Hintergrund eine Kenntafel vorangestellt werden, die die Timecode-Position der entsprechenden Aufnahme im Programm angibt.

Der Lizenzgeber oder Auftragsproduzent überträgt dem Auftrag- oder Lizenznehmer das Recht, Schriften (Fonts), Drittmaterial und Soundeffekte für die Erstellung von eigenen Fassungen zu nutzen. Ein Lizenznachweis liegt in schriftlicher Form vor.



8.3 Außenübertragung

8.3.1 Videoübertragung

Videoübertragungen über Festnetz, Satellit oder Netze wie ATM müssen der Vorgabe FTZ [155 R 157] entsprechen.

Akzeptierte Standards sind:

Standard	Profile	Bit-rate
ETSI	G.703	34 Mbit/s
DVB-MPEG2	4:2:0MP@ML	4-15 Mbit/s
DVB-MPEG2	4:2:2MP@ML	8-45 Mbit/s
MPEG-4 AVC (HD)	MP@L4, HP@L4	Max. 20 Mbit/s
MPEG-2 (HD)	MP@HL, 422@HL	Max. 50 Mbit/s (MP@HL) Max. 90 Mbit/s (422@HL)

Der gewählte Standard muss zwischen dem Produzenten und der ProSiebenSat.1 Media SE bzw. deren jeweiligem Tochterunternehmen vereinbart werden und bedarf außerdem der Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH.

8.3.2 Audioübertragung

Analoge Tonsignale müssen mit dem Referenzton bei -9dB bezogen auf einen Leitungspegel von +6dBu (100%) eingepegelt werden.

Digitale Tonsignale müssen mit -18 dBFS eingepegelt werden (siehe 1.6 Lautheitsaussteuerung, Normalisierung und zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen).

Die Zuordnung der Tonkanäle muss zwischen dem Produzenten und der ProSiebenSat.1 Media SE bzw. deren jeweiligem Tochterunternehmen vereinbart werden und bedarf außerdem der Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH.

Hierbei ist darauf zu achten, dass der Ton mit dem Videoinhalt lippensynchron bleibt, vor allem wenn Ton und Bild auf unterschiedlichem Wege übertragen werden.

8.3.3 Dolby-Digital Live-Produktion

Für die aktuelle Dolby-Digital-Produktion sind diese Voraussetzungen und Verfahren für eine reibungslose Herstellung erforderlich:

- Auf dem Ü-Wagen werden ein Dolby-E-Encoder und ein Video-Frame-Synchronizer benötigt, um die Encoding-Verzögerung (40ms) zu kompensieren.



- Der Uplink muss einen Dolby E kompatiblen Multiplexer besitzen.
- Es muss gewährleistet sein, dass ein kontinuierlicher Datenstrom über den gesamten Produktionszeitraum, auch in Produktionspausen, übertragen wird.
- Vor Produktionsbeginn muss ausreichend Zeit für das Einmessen der Übertragungstrecke gewährleistet sein.
- Erst nach dem Einmessen ist ein störungsfreier und synchroner Betrieb möglich.
- Sollte der Datenstrom unterbrochen werden, ist ein erneutes Einmessen erforderlich.

Der Dolby-E-Datenstrom muss die nachfolgend definierten Metadaten enthalten.

Die Zuordnung der Tonkanäle muss zwischen dem Produzenten und der ProSiebenSat.1 Media SE bzw. deren jeweiligem Tochterunternehmen vereinbart werden und bedarf außerdem der Zustimmung der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH.

8.3.4 Live-Stream Contribution über das Internet

Die ProSiebenSat.1 Technology Solutions GmbH stellt 2 Möglichkeiten zur Verfügung Live-Streams anzuliefern:

- Direkter Live-Stream Push auf einen unserer öffentlichen Ingest URLs.
- Live-Stream Push auf eine von der ProSiebenSat.1 Produktion GmbH verwaltete URL bei einem CDN Dienstleister (nur RTMP).

Die eventbasierten URLs sind im Vorfeld mit dem Leitungsbüro („booking@pro7.de“ oder „leitungsbuero@P7S1Produktion.de“) abzuklären.

Pro Event muss ein Test erfolgen der den Live-Stream Workflow für mindestens eine Stunde simuliert. Die Tests für den Live-Stream Workflow müssen mindestens drei Tage vor dem Event abgeschlossen sein.

8.3.5 Streaming Protokolle

Die ProSiebenSat.1 Technology Solutions GmbH bietet die Möglichkeit unterschiedliche Streaming Protokolle für die Live-Stream Anlieferung zu verwenden:

- RTMP
- SRT
- RTP (+ FEC)



8.3.6 Encoding Richtlinien

Akzeptiert werden Streams, die diesen Parametern entsprechen und getestet wurden:

Video	Bandbreite	Codec
HD 1080p/25	min. 6 Mbit/s, max. 8 Mbit/s	AVC (H.264), Main Profile, Level 4.1
HD 1080p/25	min. 4,5 Mbit/s, max. 7 Mbit/s	AVC (H.264), Main Profile, Level 3.1

Audio Abtastrate	Bandbreite	Codec
44.1 kHz , 48kHz	192 kbit/s	AAC, mindestens 2 Channels (Stereo), übertragungsprotokollabhängig

Bei technischen Fragen und zur Durchführung der Tests treten Sie mit dem Control Center ([„Hauptschallraum.muenchen@P7S1Produktion.de“](mailto:Hauptschallraum.muenchen@P7S1Produktion.de)) in Kontakt.

8.3.7 Encoder

Es wurden diverse Encoder getestet. Folgende Hersteller und Modelle haben in den Tests mit guter Bildqualität überzeugt:

- Intinor Direct Link
- Haivision Makito X
- T21 T9261E

Diese Auswahl erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist keine Vorbedingung für eine Übertragung. Bei der Verwendung dieser Encoder ist eine erfolgreiche Umsetzung eher gewährleistet als bei komplett unbekanntenen Komponenten.

8.3.8 Postproduktion

Es ist generell darauf zu achten, dass die Anzahl der Dekodierungs- und Kodierungsprozesse minimiert wird. Das Videosampling in der Bearbeitung sollte 4:4:4 oder 4:2:2 sein. Akzeptable Videokomprimierungscodecs für HD sind z.B. XDCAM HD oder DNxHD 185x für SD ist es XDCAM IMX50.

Eine Offline-Bearbeitung ist unter jeder Komprimierungsrate akzeptabel, wenn das Video einer Onlinebearbeitung unterzogen wird.

8.3.9 Rauschminderungssysteme

Die Auflösung des Originalmaterials darf nicht durch den übermäßigen Einsatz von Rauschminderungssystemen beeinträchtigt werden. Leichte Körnigkeit ist einem zu flachen Bild vorzuziehen. Eine übermäßige Detailanhebung ist ebenfalls zu vermeiden. Eine szenenweise,



sorgsame Bearbeitung ist zu empfehlen; diese muss im Prüfbericht oder in den Metadaten protokolliert sein.

8.3.10 Segmentierung und Schnitt

Ein Sendeband/Träger darf nicht mehr als eine abgeschlossene Produktion oder Sendung enthalten. In diesem Sinne gilt auch jede einzelne Folge einer Sendereihe als abgeschlossene Produktion. Programme sollten normalerweise als einzelne, nicht segmentierte Einheiten geliefert werden, wenn nicht anders spezifiziert. Eine Produktion kann in mehrere Träger unterteilt sein, wenn die Spielzeit des Trägers nicht ausreichend ist. Besteht eine Produktion aus mehreren Trägern, so muss der gleiche Trägertyp verwendet werden. Schnitte müssen so ausgeführt sein, dass sie keine Bild-, Ton- und Synchronisationsstörungen verursachen. Die Halbbilddominanz muss eingehalten werden. Der Schnitt erfolgt auf dem ersten Halbbild eines Vollbildes. Um eine einwandfreie Qualität des Sendematerials zu erreichen, ist die Anzahl der erforderlichen Kopier- und Transcoding-Vorgänge auf ein Minimum zu beschränken.

8.3.11 Tonqualität

Wegen der Qualitätsminderung durch Kaskadierungseffekte dürfen in der gesamten Tonproduktionskette keine Datenreduktionsverfahren verwendet werden. Auch die Verwendung von minderwertigen MP3-Files (Datenrate kleiner als 128KBit/s) ist nicht akzeptabel. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen müssen in der Qualität dem Stand der professionellen Studioteknik entsprechen und in der Gestaltung mit dem Bildinhalt soweit möglich und gestalterisch sinnvoll korrespondieren. Sie dürfen keine ungewollten Änderungen der akustischen Atmosphäre enthalten und müssen ein durchgehend ausgeglichenes Mischungsverhältnis aufweisen. Die Originaldynamik muss entsprechend der erlaubten Loudness Range für Stereo und 5.1 eingeeengt werden. Eine in sich geschlossene Produktion ist auf den Zielwert von -23 LUFS normalisiert. (1.6 Lautheitsaussteuerung, Normalisierung, zulässiger Maximalpegel von Audiosignalen und Lautheitsbereich)

8.3.12 Tonpegel

Digitalaufnahmen werden gemäß ITU Richtlinie R BS. 1770-2 und EBU R 128 ausgesteuert.

8.3.13 Korrelationsgrad

Bei der Herstellung von stereofonen Produktionen ist zwingend darauf zu achten, dass eine kompatible Monofassung möglich ist. Die Kontrolle erfolgt über Additionsstufe und nicht über 90°-



Filter. Für die bei der Wiedergabe maximal zulässige Phasendifferenz gelten nach ITU-Rec. 408-6 folgende Werte:

250 Hz bis 4 kHz 15° (Korrelationsgrad $r = +0,96$)

40 Hz 30° (Korrelationsgrad $r = +0,86$)

10 kHz 30° (Korrelationsgrad $r = +0,86$)

8.3.14 Dolby-Surround

Surround-Tonsignale sind während der Produktion auf genügende Stereo- und Monokompatibilität zu überprüfen. Da Surround-Signale nicht als solche erkennbar sind, müssen sie in der MAZ-Karte, dem Träger bzw. in den Metadaten als solche eindeutig als „Surround“ gekennzeichnet werden.



9 Anlieferung Standort Österreich (AT)

Grundsätzlich gelten alle oben genannten (Anlieferungs-) Richtlinien auch für den Standort Österreich.

Dieser Abschnitt definiert die abweichenden Anlieferungsspezifikationen für eine Direktanlieferung von Material für die Sender PULS 4, ATV und ATV 2 sowie für ProSiebenSat.1 PULS 4 (z.B. 4Creative Solutions) an den Standort Österreich.

9.1 Nicht akzeptierte Formate / Auflösungen

Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Absprache und einer schriftlichen Bestätigung mit der ProSiebenSat.1 PULS 4, siehe unter Kontakte in 9.2.6

9.1.1 UHD Material:

Material in allen gängigen UHD Varianten nach ITU-BT Rec.2020 (UHD-1, UHD-2, 4K-DCI) kann nicht angenommen werden.

9.1.2 SD Material:

Material in allen gängigen SD Varianten nach ITU-BT Rec. 601 kann nicht angenommen werden. In Sonderfällen und nach Rücksprache besteht hier die Möglichkeit SD Material gegen zusätzlich anfallende Kosten in HD zu transkodieren.

9.1.3 Bandformate

Bandformate werden als Anlieferungsformat nicht akzeptiert.

9.1.4 Audio

Eine Anlieferung mit einem DolbyE-Stream ist nicht zulässig.

9.2 Anlieferung

Jede Art der Anlieferung ist vorher mit der Produktionsleitung bei ProSiebenSat.1 PULS 4 zu klären, siehe unter Kontakte in 9.2.6.



9.2.1 Abweichend zu Punkt 4.1.1

In AT ist eine Annahme von Audio getrennt von Video auf DVD sowie jeglicher Trägerformate in SD (auch XDCAM Discs) nicht möglich.

9.2.2 Filebasiert

Generell werden zwei Wege bereitgestellt:

- Upload auf den ProSiebenSat.1 PULS 4 FTP-Server (ftp.puls4.com)
- Als digitale Datenträger werden nur USB-Festplatten als Sonderregelung nach vorheriger Absprache akzeptiert. – siehe Punkt 4.1.1

ProSiebenSat.1 PULS 4 behält sich das Recht vor, Datenträger, die nicht lesbar oder von einem ProSiebenSat.1 PULS 4 System nicht erkannt werden können, nicht anzunehmen.

ProSiebenSat.1 PULS 4 haftet nicht für etwaigen Datenverlust beim Transport, der Übernahme oder beim Transfer auf den ProSiebenSat.1 PULS 4 FTP-Server.

Die Zugangsdaten zum FTP-Server werden von der Produktionsleitung vergeben.

9.2.3 Namenskonvention für die filebasierte Anlieferung (ohne XDCAM Disk)

JJMMTT_sendungskuerzel_bezeichnung_typ.suffix

Im Fall einer Korrekturversion:

JJMMTT_sendungskuerzel_bezeichnung_typ_k1.suffix

JJMMTT	Sendedatum (wenn Monat und/oder Tag nicht bekannt durch XX ersetzen)
sendungskuerzel	Kürzel der jeweiligen Sendung (bitte bei der Produktionsleitung erfragen)
bezeichnung	Optional: kurze Bezeichnung des Inhalts (Sinnvoll bei einzelnen Beiträgen oder Produktionsmaterial)
typ:	Wofür ist das File gedacht:
M	Master - Sendefertiges Material
P	Produktion - Material für die Weiterverarbeitung
RA	Redaktionelle Abnahme
V	Vertonung



k1	Korrekturversionen werden mit einem „k“ und laufender Nummer markiert, wobei die aktuelle Version die höchste Nummer hat
suffix	sämtliche Files müssen mit einer Dateiendung (Suffix) entsprechend dem Containerformat versehen werden (z.B.: “.mxf”)

ACHTUNG:

Die maximale Zeichenlänge ist auf 32 Zeichen (inkl. Suffix) beschränkt. Keine Umlaute, Sonderzeichen oder Leerzeichen.

Beispiele: 110523_CP_modeschau_V_k2.mxf
 110317_ANP4_Unfall_P.mxf
 1104XX_ANTM_Teil1_M_k1.mxf
 110601_POP_Cast1_RA_k4.mxf

9.2.4 Namenskonvention für Sony XDCAM Anlieferung

Siehe Punkt 4.1.1. und 5.1.2 ferner muss die beschriftete Disk mindestens diese Informationen enthalten:

- Inhalt / Dauer
- Verwendungszweck
- Aufnahme/Ausstrahlungsdatum
- Ansprechperson bei Problemen

ACHTUNG:

Bei Neuankunft von Material auf XDCAM Disk muss vorab eine XDCAM Disk (mit Audio/Video Inhalt), unter Angabe der Firmware des erstellenden XDCAM Laufwerkes, angeliefert werden, um eine Kompatibilität der Lesegeräte sicher zu stellen.

Wurde zwischen den Anlieferungen die Firmware geändert, ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

9.2.5 Tonspurbelegung HD Mehrkanalproduktion

Die Mehrkanal HD Produktion ist immer Stereo plus 5.1 Encodiert. Der Stereo Mix kann auch ein automatisch generierter Downmix sein. In diesem Fall ist auf die korrekte Aufteilung des Centersignals auf das Stereosignal zu achten und zu überprüfen.



1	Stereo	PGM Mix L
2	Stereo	PGM Mix R
3	L	Links
4	R	Rechts
5	C	Center
6	Lfe	Subwoofer
7	Ls	Links Surround
8	Rs	Rechts Surround
9	IT	IT MIX L
10	IT	IT MIX R
11	Engl	English
12	D	Deutsch
13		
14		
15		
16	COM	Kommando Line / Intercom

ProSiebenSat.1 PULS 4 nimmt nur diskrete Mehrspurproduktionen an.

9.2.6 Kontakt

Bei Fragen zur Materialanlieferung an den Standort Österreich wenden Sie sich bitte an diese Mailadresse: „Technische_Richtlinien@prosiebensat1puls4.com“ .

9.3 Anlieferung für 4Creative Solutions (4CS)

Der folgende Abschnitt beschreibt die technischen Spezifikationen zur korrekten Anlieferung von Video- Audio- und Standbildmaterial zur Weiterverwendung durch die Abteilung 4Creative Solutions folgend: „4CS“ der ProSiebenSat.1 PULS 4 Gruppe. .Die 4CS behält sich eine Zurückweisung von Material, das diesen Anforderungen nicht entspricht, ohne Angabe weiterer Gründe vor.

Nur bei Einhaltung der folgend beschriebenen Richtlinien ist eine Annahme von Material durch die 4CS möglich



9.3.1 Anlieferung

Audiovisuelles Material kann bei einer Gesamt-Dateigröße von weniger als 2GB über WeTransfer.com, Dropbox.com, FTP oder Festplatte/ USB Stick (per Bote) angeliefert werden. Bei Datenmengen zwischen 2GB und 10GB ist eine Anlieferung per FTP oder Festplatte/USB Stick möglich. Bei Datenmengen über 10GB nur noch per Festplatte/USB Stick. Pro Projekt sollte optimalerweise nur eine Anlieferungsform benutzt werden. Externe Festplatten sind mit den Dateiformaten „NTFS“ oder „EXFAT“ zu formatieren!

9.3.2 Video

Jegliches angeliefertes Videomaterial muss den folgenden Mindeststandards bzgl. Bitrate & Auflösung entsprechen. Höhere Werte bzw. Qualitätsstufen sind natürlich möglich und erwünscht:

Datenrate:	Mindestens 50Mbit CBR
Bildwechselfrequenz:	25 fps (progressiv) oder in 50 Halbbilder (interlaced)
Halbbilder:	Interlaced Upper Field
Größe:	1920x1080 Square Pixels („Full HD“)
Datei-Container:	MXF OP1a oder MOV
Codec:	XDCAM HD 422 / Apple PRORES HQ / XAVC-Intra / Animation / PNG, TIFF oder PSD Einzelbildsequenzen
Größe:	1920x1080 Square Pixels („Full HD“)

Diverse RAW Formate wie z.B: REDRAW / Sony Raw / ARRIRAW / DNG Raw sind nach Absprache auch möglich. Bei gedrehtem Bildmaterial sind grundsätzlich immer die originalen Kameradaten anzuliefern. Progressives Material wird einem vergleichbaren interlaced vorgezogen.

9.3.3 Color Grading

Soll extern geschnittenes Bildmaterial durch die 4CS einem Color Grading unterzogen werden, ist eine Anlieferung einer XML Schnittdatei zusätzlich zum Rohmaterial erforderlich.

Bei Anlieferung von gegradetem Material aus Da Vinci Resolve ist eines der folgenden Formate und Einstellungen zu wählen:



Container:	MXF OP1a oder MOV
Codec:	MPEG 4 Video, DNxHD, DNxHR
Einstellungen:	Compression Quality Best, Individual Source Clips, Render at Source Resolution, Filename uses Source Name, Place Clips in separate Folders

Eine Anlieferung von gegradeten Clips ersetzt nicht die Anlieferung von Rohmaterial.

9.3.4 Audio

Audiodaten sind als offene Spuren anzuliefern. Folgende technische **Mindestanforderungen** gelten:

Dateiformat:	.wav
Quantisierung:	24 Bit
Datenrate:	192kbit/s
Abtastrate:	48 kHz

Die Audiospuren können entweder als Einzelspuren (Mono, Stereo oder 5.1.) oder als AAF Datei angeliefert werden. Eine AAF Datei muss jedenfalls die Spurbezeichnungen enthalten. (z.B.: AudioSpur1: O-TON, etc.)

9.3.5 Standbilder

Standbilder sind je nach Einsatz (On-Air/Web oder Print) unterschiedlich anzuliefern. Wenn Ebenen vorhanden sind, müssen dies erhalten bleiben. Auch hier sind höhere Werte bzw. Qualitätsstufen als die angegebenen **Mindestanforderungen** natürlich möglich und erwünscht:

9.3.5.1 ON-AIR & Web

Dateiformat:	PSD, TIFF, JPEG, PNG, TGA, EPS, AI
Größe:	1920x1080 Square Pixels („Full HD“)
Auflösung:	72dpi
Farbraum:	RGB 16-235 (siehe ITU-REC 709)



9.3.5.2 PRINT

Dateiformat:	PSD, TIFF, JPEG, PNG, TGA, EPS, AI
Quantisierung:	Auf Anfrage, abhängig von Druckgröße
Datenrate:	300dpi
Abtastrate:	CMYK

Logos jeglicher Art sind grundsätzlich immer als Vektordatei (AI oder EPS) anzuliefern.

9.3.6 Projektdaten

Projektdateien folgender Programme können von der 4CS grundsätzlich verarbeitet werden (Auszug):

- Adobe Creative Cloud 2017 (Premiere Pro/After Effects/Illustrator/InDesign/Photoshop)
- Cinema 4D (R17)
- ProTools (10)
- DaVinci Resolve (12.5 Studio)

Wir übernehmen keine Haftung bei fehlenden Drittanbieter-Elementen wie Plugins, Schriftarten etc. Für exakte Programmversionen, die aktuell von der 4CS genutzt werden, Sie sich bitte an die Kontakte unter 9.3.9

9.3.7 Plugins

Folgende Plugins sind zum Ausgabezeitpunkt dieses Dokuments in der 4CS im Einsatz und dürfen daher auch in ausgelagerten Projekten verwendet werden. Notwendige Lizenzen werden nicht von der ProSiebenSat.1 PULS 4 GmbH gestellt oder bezahlt!

Cinema 4D:

- Signal
- HDRI Studio Rig

Adobe Creative Cloud:

- Red Giant Magic Bullet Suite
- Red Giant Effect Suite
- Red Giant Trapcode Suite
- Newton
- Plexus



-
- Animation Composer
 - Twixtor Pro
 - GenArts Sapphire
 - Sure Target
 - Optical Flares

9.3.8 Drittlizenzen

Bei Anlieferung von Elementen, die mit Lizenzen Dritter behaftet sind (z.B. Schriftarten oder Stock-Material), ist ein Erwerbs- bzw. Lizenzierungsnachweis oder ein (kostenpflichtiger) Auftrag zur Lizenzierung durch die 4CS mit anzuliefern. Es gilt zu beachten, dass bei einer Lizenzierung von Elementen durch die 4CS alle anfallenden Kosten zu Lasten des Auftragsgebers gehen und nicht Teil von ursprünglichen Angeboten sind. Zusätzlich können dadurch zeitliche Verzögerungen im Projektplan entstehen.

9.3.9 Kontakt

Bei Fragen zur Materialanlieferung an die 4CS wenden Sie sich bitte an:

„Auftrag_Creative_Solutions.Vtl@prosiebensat1puls4.com“.